IMT Nuremberg Archives

H – 1417

International Court of Justice

CIE 91 DARMSTADT

Gertaye 51 44

den 12. Juni 1946.

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: Mamsch (Name) Erich (Vorname)

Int. Nr. 31 G 5 177 301 Beruf: Krim. Beamter letzter Wohnort: Kassel

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Der Staatspolizeistelle Kassel war etwa Anfang des Jahres 1944 einwandfrei und glaubhaft bekannt geworden, daß sich in einem Konzentrationslager unter dort inhaftierten Kommunisten Widerstandsgruppen bezw. eine illegale Oragnisation mit eigenem Femegericht gebildet hatten, daß Waffen, Radiosender bezw. Empfangsgeräte vorhanden waren usw.

Ein Bericht über diese Dinge wurde der Kommandantur des betr. KL. gegeben und gebeten, das Ergebnis der ja nun erforderlichen Vernehmungen und Ermittlungen mitzuteilen. Das Ergebnis der von dem politischen Beamten des Lagres getätigten Vernehmungen waren negativ. Auch ein 2. von der Stapostelle wegen der Wichtigkeit bezw. Gefährlichkeit der Sache angeregter Ermittlungsgang blieb erfolglos.

Nun wurde versucht, die Vernehmung der beteiligten Personen im Lager durch einen Beamten der Staatspolizeistelle vornehmen zu lassen, da dieser diese Personen als Kommunisten und ihre Beziehungen, ihre Streitigkeiten, überhaupt Verhältnisse unter einander bereits aus der Zeit vor 1933 kannte, als er der politischen Abteilung - I A - der Kriminalpolizei angehörte.

Entsprechende Ersuchen an die Kommandantur des KL. wurden abgelehnt trotz der dargelegten Dringlichkeit.

Erich Mamsch

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946
James P. Tasso
James P. Tasso
1st Lt. In

H1417 – 0002

Gestapo II. 52

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, . . Erich THUN . . . . . ., geb.am 15.12.93 .zu . Danzig . . z.Zt im Civilian Internment Camp Neuengamme,Lager II gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab,wobei ich mir klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Int. Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Durch eine Anordnung des RSHA wurden den Konzentrationslagern Vernehmungsbeamte zur Wahrung der Belange der Sicherheitspolizei beigegeben und zwar entweder aus den Stapo= oder Kripobeamten der Stapo= oder Kripostelle desjenigen Bereiches der die meisten Einweisungen ins Lager hatte.

Ich wurde durch die Staatspolizeileitstelle Danzig am 4.6.44 abgestellt in das KZ Stutthofnund verblieb dort bis Anfang März 1945.

Aus meiner Kenntnis des Verhältnisses zwischen Gestapo und Konzentrationslägern kann ich folgendes sagen:

Die Gestapo hatte lediglich die Einweisung von Schutzhäftlingen.Ankommende Häftlinge sind am Eingang des Lagers Stutthof den Begleitmannschaften,die meist der Orpo angehörten,abgenommen worden.Die Begleitmannschaft konnte das umzäunte Lager nicht betreten,sie musste sich in den Verwaltungsräumen ausserhalb des Lagers aufhalten.Übernommen hat die Ankömmlinge die Waffen SS des SS Totenkopfsturmbannes Stutthof. Das SS Wirtschaftsverwaltungshauptamt Berlin hatte die Führung der Lager.Die Bewachung, die ursprünglich an sich der allgemeinen SS entstammte,wurde später als aus dem Arbeitserziehungslager Stutthof ein KZ wurde,in die Waffen SS übernommen.Auf die Verpflegung,Behandlung und ärztliche Betreuung der Gefangenen des Lagers hatten die Staatspolizei= und Kriminalpolizeistellen wie die Vernehmungsbeamten in den KZ keinerlei Einfluss.Die Vernehmungsbeamten wie z.B. ich, hatten im eigentlichen abgezäunten Lager nichts zu schaffen; nur wenn ein Gefangener,der im Krankenhaus lag und nicht zur Vernehmung erscheinen konnte, konnte der Vernehmungsbeamte mit besonderer Erlaubnis das Krankengebäude aufsuchen,um dort die Vernehmung zu betätigen.

Die Befehle des RSHA,die Lager betr. und die Insassen der Lager, gingen direkt an die Lagerkommandanten, die Geh.Staatspolizeistellen waren dabei ausgeschaltet.Wenn sie aufgrund des Schutzhaftbefehls den Häftling ins KZ hatten abschuben lassen, hatten sie mit ihm nichts mehr zu tun und auf seine weitere Behandlung im Lager keinen Einfluss.

Ich selbst war zwar der vom RSHA bezw. von der Staatspolizeileitstelle Danzig bestellte Vernehmungsbeamte der Politischen Abteilung des Konzentrationslagers Stutthof.Mir waren beigegeben vom Totenkopfverband der Waffen SS vier Unterführer,ausserdem arbeiteten unter deren Aufsicht etwa 8 Lagerinsassen,die der Kategorie der Vorzugshäftlinge angehörten, in der Häftlingskartei der Polit.Abteilung des Lagers.Der eigentliche Macher der Polit. Abteilung war aber der beigegebene Oberscharführer der Waffen SS, der mit dem Lager in unmittelbarer Verbindung stand,während ich keinerlei Einfluss auf das Lager hatte.So wurde ich auch nicht berührt vom Einblick in Dinge,die das Lager als ihre ureigensten ansah.Ich unterstand auch dem Chef des Lagers,einem Sturmbannführer der Waffen SS ,der mir Arbeit zuweisen konnte.Da ich mit Vernehmungen ,die nur ganz spärlich anfielen,keineswegs voll beschäftigt gewesen wäre,so wurden mir von diesem übertragen die schriftlichen Aufzeichnungen büromässiger Artmüber Einweisungen,Ausgänge, Todesfälle und die Korrespondenz mit anderen Konzentrationslagern, Staatspolizei= und Kriminalpolizeistellen und sonstigen Behörden. Von den Staatspolizeistellen waren die meiste Korrespondenz Anfragen nach Führung der Häftlinge wegen der von der Gestapo vierteljährlich erfolgenden Nachprüfung hinsichtlich der Entlassungsmöglichkeit für die Häftlinge. Für all' diese Arbeiten ,die doch ausserhalb meiner eigentlichen Bestellung als Vernehmungsbeamter lagen und die meine Hauptarbeit ausmachten,mir aber vom Lagerkommandanten übertragen wurden,musste ich der Einfachheit halber auch unterschriftlich zeichnen,sodass man daraus irrtümlich schliessen könnte,dass der ganze Verwaltungsbetrieb des KZ hinsichtlich der Bewegung der Häftlinge der Gestapo unterstand,was aber in Wirklichkeit ja nicht der Fall war.

H1417 - 0003

H1417 - 0004

Damit mag gezeigt sein, dass die oft irrig verbreitete Meinung, dass die Gestapo die Geschicke der Häftlinge in den KZ bestimmte, nicht zutrifft.

Neuengamme, 14.Mai 1946.

Erich Thun

Kriminalsekretär a.D.
Int.Nr.610012.

Ges.
Thun
v. Ver. Amt
6.6.46

Beweis 53

Marianne Wolgast
cand jur.

Nuernberg, den 22. Juli 1946.

H1417 -0005

Eidesstattliche Versicherung.

I, Marianne W o l g a s t, being duly sworn depose and say:

Ich heisse Marianne Wolgast, geboren am 17.10.1922 in Kiel.

Ueber die Folgen einer eidesstattlichen Versicherung bin ich belehrt. Ich bin mir auch klar darueber, dass nachstehende eidesstattliche Erklaerung zur Vorlage beim Internationalen Militaergericht in Nuernberg bestimmt ist.

Ich erklaere:

Unter dem Wort "Auschwitz" sind drei Begriffe zu verstehen:

1. die Ortschaft Auschwitz
2. der in der Naehe der Ortschaft gelegene Zweigbetrieb der I.G.-Farben
3. das KZ-Lager Auschwitz.

Ich war vom August bis Oktober 1943 im studentischen Pflichteinsatz im Zentralbuero des I.G.Farben-Zweigbetriebes bei Auschwitz eingesetzt. Waehrend meines Aufenthaltes in Auschwitz kam ich mit den verschiedensten Kreisen der Bevoelkerung ebenso zusammen, wie mit den uebrigen Angestellten und Arbeitern der Firma. Desgleichen habe ich sehr viele KZ-Haeftlinge gesehen. Sprechen durften wir sie allerdings nicht.

Zu meiner Zeit waren im Lager etwa 45.000 Haeftlinge, im I.G.Farben-Zweigbetrieb etwa 45.000 auslaendische und ca. 2.000 deutsche Arbeiter und Angestellte beschaeftigt. Ich habe zu keinem Zeitpunkt meines Dortseins in Auschwitz von irgend einer Person irgend etwas darueber gehoert, dass das KZ-Auschwitz ein Judenvernichtungslager war. Ich selbst habe, wie ich es sonst auch ueberall tue, meine Augen offen gehalten, konnte jedoch keinerlei Wahrnehmungen machen, dass sich im KZ-Auschwitz Vorgaenge abspielten, wie sie nunmehr im Nuernberger-Prozess zur Sprache gekommen sind.

Ich glaube auch nicht, dass die Bevoelkerung von Auschwitz in ihrer Gesamtheit irgend eine Kenntnis davon hatte.

Marianne Wolgast.
(Marianne Wolgast)

Subscribed and sworn to before me this 22th day of July 1946 in Nuremberg.

W E Schrader Jr

I, W E Schrader Jr being thoroughly conversant with both the English and German language certify that I have acted as interpreter for the swearing of this affidavit.

W E Schrader Jr
Lt Comdr USNR

Jetzt 54

Eidesstattliche Versicherung.

1088

Betr.: Einblick der Angehörigen der Geheimen Staatspolizei in die Konzentrationslager.

Ich, Fritz Lipphardt, geb. 3. 5. 1905 in Stettin, ehemals Oberregierungsrat bei der Geh. Staatspolizei, zuletzt Leiter der Staatspolizeileitstelle Stettin, z. Zt. im Zivilinternierungslager I Neumünster, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Aus meiner langjährigen Tätigkeit als leitender Beamter der Geh. Staatspolizei ist mir genau bekannt, daß die Leitung, Verwaltung, Beaufsichtigung und Bewachung der Konzentrationslager nicht zur Zuständigkeit der Gestapo, sondern des SS-Wirtschafts- u. Verwaltungshauptamtes gehört hat. Abgesehen von dieser Tatsache war der Inge-

H1417 - 0006

H1417 – 0007

hörigen der Gestapo aber auch sonst der Einblick in die inneren Verhältnisse der K. L. in aller Regel verwehrt, sodass diese weder von etwa dort begangenen Grausamkeiten oder Verbrechen noch von der Durchführung von an die K. L. gegebenen Geheimbefehlen Kenntnis hatten noch hätten haben müssen. Das ergibt sich einmal aus dem allgemeinen Führerbefehl über die Geheimhaltung, wonach kein Offizier, keine Dienststelle von einem Geheimbefehl oder einer Geheimsache mehr erfahren durfte, als zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich war.

Ausserdem ist mir aus mündlichen Berichten von verschiedenen Gestapo-Beamten bekannt, dass Stapo-Angehörige, die Schutzhaftgefangene im Einzeltransport in K. L. einlieferten und aus Interesse an dem inneren Betriebe des K. L. den Wunsch vorbrachten, das K. L. zu besichtigen, ausnahmslos das Betreten des sog. Schutzhaftlagers verwehrt wurde. Ihnen wurde nur das Betreten der

H1417 – 0008

Verwaltungsgebäude, außerhalb des Stacheldrahtes" gestattet.

Ich selbst habe drei K. L. besichtigt. Nach meiner Erinnerung im Jahre 1937 nahm ich an einer Besichtigung des K. L. Sachsenhausen teil, die im Anschluß an eine Stapoleiterbesprechung im RSHA in Berlin stattfand. Beteiligt waren ca 70 leitende Stapobeamte. Im Jahre 1938 nahm ich als Lehrgangsteilnehmer des „Reichslagers für Beamte" in Bad Tölz an einer für alle Lehrgangsteilnehmer befohlenen Besichtigung des K. L. Dachau teil. Hieran beteiligt waren ca 200 Lehrgangsteilnehmer, die sich aus Assessoren aller Verwaltungen (innere Verwaltung, Forst-, Reichsbahn-, Reichspostverwaltung usw.) und sonstigen Angehörigen des höheren Dienstes zusammensetzten. Das dritte K. L. – Auschwitz – habe ich nach meiner Erinnerung 1941 oder 1942 besichtigt. An dieser vom BdS. Krakau veranlaßten Besichtigung nahmen außer dem BdS. selbst auch die sämtlichen

H1417 – 0009

Kommandeure der Sipo und des SD im Generalgouvernement teil.

Bei allen drei Besichtigungen wurden den Teilnehmern unter Führung von SS-Führern der K. L. Unterkünfte und Arbeitsstätten der Schutzhäftlinge und Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude gezeigt. Überall herrschten tadellose Sauberkeit und Ordnung. Nirgends habe ich irgendwelche Unkorrektheiten des Lagerpersonals oder Mißhandlungen von Schutzhäftlingen beobachten können. Auch im Gespräch mit den begleitenden SS-Führern habe ich nichts über derartige Dinge und erst recht nichts über Vergasungen von Häftlingen erfahren. In Auschwitz, wo die Teilnehmerzahl beschränkt war – ca. 10 Personen – hätte dies besonders nahegelegen. Ich erinnere mich, daß in Auschwitz auf das Vorhandensein eines Krematoriums für Verbrennung der im Lager verstorbenen Häftlinge hingewiesen wurde, ohne daß dies

H1417 - 0010

allerdings besichtigt wurde. Da das Lager nach meiner Erinnerung mindestens ca 20 - 30 000 Insassen hatte und die Todesurteile der Standgerichte gegen Schutzhäftlinge in Auschwitz vollzogen wurden, war dies nicht auffällig. Da nicht einmal wir als leitenden Beamten der Gestapo trotz Besichtigung von drei K. L. irgendeine Kenntnis von Verbrechen in K. L. erhielt wurde, um wieviel weniger kann die grosse Masse der Angehörigen der Gestapo, die nie ein K. L. gesehen hat, Kenntnis davon haben.

Ein weiteres Hindernis, um interne Angelegenheiten der K. L. in die Aussenwelt und damit zu Ohren der Angehörigen der Gestapo gelangen zu lassen, war der Revers, in dem jeder Schutzhäftling bei seiner Entlassung aus dem Lager sich zu strengstem Stillschweigen über alle

H1417 – 0011

Angelegenheiten verpflichtet wurde,
die mit dem K. L. zusammenhingen.
Mir sind mehrere Fälle bekannt,
in denen entlassene K. L.-Insassen
Stapo-Angehörigen gegenüber dies
Schweigen strengstens innehielten.

Neumünster, den 20. 4. 1946

Fritz Lipphardt

Die Richtigkeit der Unterschrift
beglaubigt.

H1417 – 0012

Gestapo 54

Eidesstattliche Versicherung.

Betr. Einblick der Angehoerigen der Geheimen Staatspolizei in die Konzentrationslager.

Ich, Fritz Liphardt, geb. 3.5.1905 in Stettin, ehemals Oberregierungsrat bei der Geh.Staatspolizei, zuletzt Leiter der Staatspolizeileitstelle Stettin, z.Zt. im Zivilinternierungslager I Neumuenster, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darueber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erklaere:

Aus meiner langjaehrigen Taetigkeit als leitender Beamter der Geh.Staatspolizei ist mir genau bekannt, dass die Leitung, Verwaltung, Beaufsichtigung und Bewachung der Konzentrationslager nicht zur Zustaendigkeit der Gestapo, sondern des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes gehoert hat. Abgesehen von dieser Tatsache war den Angehoerigen der Gestapo aber auch sonst der Einblick in die inneren Verhaeltnisse der K.L.in aller Regel verwehrt,sodass diese weder von etwa dort begangenen Grausamkeiten oder Verbrechen noch von der Durchfuehrung von an die K.L gegebenen Geheimbefehlen Kenntnis hatten noch haetten haben muessen. Das ergibt sich einmal aus dem allgemeinen Fuehrerbefehl ueber die Geheimhaltung, wonach kein Offizier, keine Dienststelle von einem Geheimbefehl oder einer Geheimsache mehr erfahren durfte, als zur Erfuellung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich war.

Zusserdem ist mir aus muendlichen Berichten von verschiedenen Gestapo-Beamten bekannt, dass Stapo-Angehoerigen, die Schutzhaftgefangene im Einzeltransport in K.L. einlieferten und aus Interesse an dem inneren Betrieb des K.L. den Wunsch vorbrachten, das K.L zu besichtigen, ausnahmlos das Betreten des sog.Schutzhaftlagers verwehrt wurde. Ihnen wurde nur das Betreten der Verwaltungsgebaeude, ausserhalb des

COPY

H1417 - 0013

Stacheldrahtes"gestattet.

Ich selbst habe drei K.L besichtigt. Nach meiner Erinnerung im Jahre 1937 nahm ich an einer Besichtigung des K.L Sachsenhausen teil, die im Anschlu an eine Stapoleitertagung im RSiHA in Berlin stattfand. Beteiligt waren c 7o leitende Stapobeamte. Im Jahre 1938 nahm ich als Lehrgangsteilnehmer des "Reichslagers fuer Beamte" in Bad Toelz an einer fuer alle Lehrgangsteilnehmer befohlenen Besichtigung des K.L Dachau teil. Hieran beteiligt waren ca. 2oo Lehrgangsteilnehmer, die sich aus Assessoren aller Verwaltungen (innere Verwaltung, Forst-, Reichsbahn, Reichspostverwaltung usw.) und sonstigen Angehoerigen des hoeheren Dienstes zusammensetzten. D dritte K.L. - Auschwitz - habe ich nach meiner Erinnerung 1941 oder 1942 besichtigt. An dieser vom BdS.Krakau veranla ssten Besichtigung nahmen ausser dem BdS selbst auch die saemtlichen Kommandeure der Sipo und des SD im Generalgouvernement teil.

Bei allen drei Besichtigungen wurden den Teilnehmern unter Fuehrung von SS-Fuehrern der K.L Unterkuenfte und Arbeitsstaetten der Schutzhaeftlinge und Verwaltungs- und Wirtschaftsgebaeude gezeigt. Ueber all herrschten ta Sauberkeit
lose und Ordnung. Nirgends habe ich irgendwelche Unkorrektheiten des Lagerpersonals oder Misshandlungen von Schutzhaeftlingen beobachten koenn Auch im Gespraech mit den begleitenden SS-Fuehrern habe ich nichts ueber derartige Dinge und erst recht nichts ueber Vergasungen von Haeftlingen erfahren. In Auschwitz, wo die Teilnehmerzahl beschraenkt war - ca. lo Personen - haette dies besonders nehegelegen. Ich erinnere mich, dass in Auschwitz auf das Vorhandensein eines Krematoriums zur Verbrennung der in Lager verstorbenen Haeftlinge hingewiesen wurde, ohne dass dies allerdings besichtigt wurde. Da das Lager nach meiner Erinnerung mindestens ca 2o, bis 3o ooo Insassen hatte und die Todesurteile der Standgerichte gegen Schutzhaeftlinge in Auschwitz vollzogen wurden, war dies nicht auffaellig. Da nicht einmal mir als leitendem Beamten der Gestapo trotz Besichtigung von drei K.L irgendeine Kenntnis von Verbrechen in K.L. zuteil

H1417 - 0014

wurde, um wieviel weniger kann die grosse Masse der Angehorigen der Gestapo, die nie ein K.L. gesehen hat, Konntnis davon haben.
Ein weiteres Hindernis, um interne Angelegenheiten der K.L in die Aussenwelt und damit zu Ohren der Angehoerigen der Gestapo gelangen zu lassen, war der Revers, in dem jeder Schutzhaeftling bei seiner Entlassung aus dem Lager sich zu strengstem Stillschweigen ueber alle Angelegenheiten verpflichten musste, die mit dem K.L.Zusammenhingen. Mir sind mehrere Faelle bekannt, in denen entlassene K.L.-Insassen Stapo-Angehoerigen gegenueber dies Schweigen strengstens innehielten.

Neumuenster, den 2o.4.1946.

gez.Fritz Liphardt

Die Richtigkeit der Unterschrift beglaubigt:

Unterschrift(unleserlich)

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehenden Auszugs mit dem mir vorliegenden Original.
Nuernberg, den 16.Juli 1946.

Rechtsanwalt:

CIE 91 DARMSTADT

Gstapo 55 ZZ

den 13. Juni 1946.

H1417 – 0015

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: W i l l k o m m (Name) Paul (Vorname)

31 G 5 177 043
Int. Nr. ..... Beruf: Krim. Beamter letzter Wohnort: Halle/Saale

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Von Anfang 1940 bis Juli 1944 war ich von der Gestapo Halle/S. zum Kommandeur der Sipo und des SD in Lublin zuletzt als Krim. Ob.Sekretaer abgestellt. Lublin war der gefaehrlichste und unsicherste Distrikt im Generalgouvernement bezueglich der Ueberfaelle durch Teile der Bevoelkerung, Partisanen und Banden auf Stuetzpunkte, den deutschen Nachschub auf Bahnen und Landstrassen zur und von der Front. Selbst einheimische laendliche Besitzungen wurden laufend von Banden ueberfallen, ausgeraubt, angezuendet und die Bewohner zum Teil erschossen.

Das Kommando Lublin mit seinen Aussenstellen bestand aus Angehoerigen der Gestapo (Vollzugs-, Verwaltungsbeamten und Angestellten), Kripobeamten, SD- und dienstverpflichteten SS-Angehoerigen. Kleine Einsaetze wurden aus allen Abteilungen, meistens die juengeren Kraefte mit Hilfe von kleineren zugeteilten Kosakenverbaenden, ausgefuehrt. Groesser Einsaetze wurden von Angehoerigen des Kommandos, Ordnungspolizei, Gendarmerie, Wehrmacht und russ. Freiwilligenverbaenden ausgefuehrt. Die Fuehrung lag dann meist in den Haenden der Wehrmacht oder der Ordnungspolizei.

Die Umsiedlung der Juden lag in Polen in den Haenden der SS-und Polizeifuehrer bezw. des Hoeheren SS-und Polizeifuehrers. Das Ghetto von Lublin wurde von ukrainischen Milizverbaenden bewacht und von Verbaenden des dortigen Polizeiregiments umgesiedelt und unterstanden der Leitung des dortigen SS- und Polizeifuehrers. Die Sipo Lublin ist meines Wissens garnicht bezw. nur durch einige Fuehrer in untergeordneter Eigenschaft hinzugezogen worden.

Das bekannte Konzentrationslager "M a i d a n e k" bei Lublin, in dem Juden untergebracht waren, hatte seine eigene Verwaltung und wurde von SS-Verbaenden bewacht. Die Sipo Lublin hatte mit diesem Lager nichts zu tun. Ich selbst habe das Lager nicht betreten und ohne besondere Genehmigung nicht betreten duerfen.

Bezueglich Verschickung heimischer Arbeitskraefte aus Lublin nach dem Reich ist mir bekannt, dass vom dortigen Arbeitsamt unter Hinzuziehung der oertlichen Polizeiverbaende einige Aktionen durchgefuehrt wurden. Die auf Strassen und Plaetzen muessig umherstehenden maennlichen Personen wurden nach einer Sammelstelle gebracht und von Beamten des Arbeitsamtes ueberprueft und die arbeitsfaehig waren und keiner Arbeit nachgingen ins Reich verschickt. Ich habe nicht gesehen oder gehoert, dass diese oder Frauen und Kinder irgendwelchen Taetlichkeiten durch die Polizeiverbaende ausgesetzt waren.

Paul Willkomm

I CERTIFY THAT THE ABOVE IS A TRUE SIGNATURE OF THE WITNESS
DARMSTADT, 25 JUNI 1946
Jones P. Tasso
1st Lt. Inf.

CIE 91 DARMSTADT

Gstapo 56

den 12. Juni 1946.

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: Augst (Name) Reinhold (Vorname)

Int. Nr. 31 G 5 172940 Beruf: Krim.Kommissar letzter Wohnort: Sandershausen Krs.Kassel

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Ich bin seit 1908 Berufsbeamter. Im Oktober 1929 kam ich im Wege der Versetzung zur staatlichen Kriminalpolizeistelle Kassel, wo ich dem 3.Kommissariat (Betrug, Unterschlagung) zugeteilt wurde. Auf Anordnung des jüdischen Polizeipräsidenten v. Hohenstein wurde ich im April 1930 in die Abteilung I A - Politische Polizei - versetzt und hier mit der Leitung der Abteilung I A 2 - Polizeiliche Abwehr - beauftragt. Das Aufgabengebiet der polizeilichen Abwehrstelle Kassel umfasste die Abwehr von Landesverrat, Spionage, Sabotage, die Überwachung ehemaliger Fremdenlegionäre, fremdländische Deserteure und Refraktäre, sowie die karteimässige Auswertung des geheimen Fahndungsblattes. Aktive Spionage, wie sie darüber hinaus von den ausländischen Abwehrorganisationen, zum Beispiel in Frankreich, Polen, Russland usw. betrieben wird, gehörte nicht zum Aufgabengebiet der polizeilichen Abwehr. Die Verfolgung staatsfeindlicher abwehrpolizeilicher Straftaten durch die polizeiliche Abwehrabteilung Kassel war, wie in jedem anderen Staate, legal und stützte sich auf die in Frage kommenden Paragraphen in RStGB. Angefallene Vorgänge wurden nach Klären des Sachverhalts an die ordentlichen Gerichte zur Strafverfolgung abgegeben. Räumlich war die polizeiliche Abwehr von den Diensträumen der politischen Abteilung getrennt untergebracht, hatte ihre eigene Aktenverwaltung und Kartei und war somit völlig selbstständig. Das Betreten der Diensträume der polizeilichen Abwehr war den Beamten der politischen Abteilung nur dienstlich gestattet, um eine Geheimhaltung laufender Vorgänge zu gewährleisten. Bei Überführung der politischen Polizei in die Gestapo im Jahre 1934 wurden alle bisher in der polizeilichen Abwehr tätigen Beamten ausnahmslos in die Gestapo übernommen, da diese in Folge ihrer Fachkenntnisse nicht ohne weiteres durch politische Beamte ersetzt werden konnten. Die Trennung zwischen den Beamten der politischen

H1417 - 0016

H1417 - 0017

Referate und den Beamten der Abwehr in der Gestapo noch durch stärker in Erscheinung, als auch hier das Abwehrreferat völlig getrennt untergebracht und der Zugang durch ein besonderes Scheerengitter gesichert war. Das Arbeitsgebiet der polizeilichen Abwehr ist auch nach der Übernahme in die Gestapo das gleiche geblieben. Nur während des Krieges ist als weiteres Aufgabengebiet die Industriesicherung sowie die Überprüfung der Zulassungsanträge zum Auslandstelefon- und Fernschreibverkehr für Firmen gekommen. Auch diese Aufgaben hielten sich im Rahmen der polizeilichen Abwehr und waren als vorbeugende Tätigkeit zu werten. Mit der Verfolgung politischer oder rassepolitischer Straftaten sowie Einweisung von Häftlingen in KZ-Lager hatte die polizeiliche Abwehr nichts zu tun. Auch sind mir und den in der polizeilichen Abwehr tätigen Beamten die für die Behandlung politischer Straftaten einschlägigen Erlasse nicht bekannt, zumal es sich hierbei um Geheimerlasse gehandelt haben dürfte, die nur dem zuständigen Referatsleitern und Sachbearbeitern zugänglich waren. Als alter Berufsbeamter habe ich vor und nach der Machtübernahme jederzeit dem Staate gegenüber meine Pflicht getan und dafür Sorge getragen, dass während meiner 15 jährigen Tätigkeit als Leiter der polizeilichen Abwehr jedermann unparteiisch und gerecht behandelt wurde. Wenn aber die Tätigkeit der polizeilichen Abwehr vor der Machtübernahme als gesetzlich legal und notwendig angesehen wurde, so kann sie m.E. nicht plötzlich ~~deshalb~~ deshalb als ungesetzlich und verbrecherisch bezeichnet werden, weil sich die Staatsform geändert hat. Noch unverständlicher aber ist es, wenn deshalb alle Berufsbeamte, die ihr Leben lang dem Staate jeder Zeit getreu gedient haben, als Verbrecher bezeichnet und behandelt werden.

Reinhold Lüst.

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946
James P. Tasso
James P. Tasso
1st Lt. Inf.

H1417 – 0018

Jahrgang 57

Erich Hahnenbruch

Nuernberg, den 10. Juli 1946.

Eidesstattliche Versicherung.

Erich H a h n e n b r u c h being duly sworn depose and say:

Ich heisse Erich Hahnenbruch, geboren am 5. XI. 1902 in Eschweiler, letzter Dienstgrad: Regierungsrat.

Ab 1938 war ich Sachbearbeiter und stellvertretender Referent fuer konfessionelle Angelegenheiten im Referat "Politische Kirche" - IV A 4 a des RSHA.

Wie sich bereits aus der Referatsbezeichnung ergibt, befasste sich das Referat nicht mit weltanschaulichen Auseinandersetzungen. Gegenstand aller staatspolizeilichen Massnahmen dieses Referats war vielmehr die politische Kirche: also der politische Katholizismus und der politische Protestantismus, wie ja auch nach dem Geschaeftsverteilungsplan das Referat zu denjenigen gehoerte, denen die Bekaempfung des politischen Gegners uebertragen war (z.B. IV A 2 Marxismus, IV A 4 a politische Kirche).

Es gab keinen Kampf gegen die Kirche, wie von der Anklage behauptet wird, vielmehr handelte es sich um die Abwehr von politischen Angriffen, die seitens der Konfessionen gegen den Nationalsozialismus vorgetragen wurden. Trotz der Uebereinstimmung in der Referatsbezeichnung (IV A 4 a Politische Kirche, IV A 4 b Judentum), bestand zwischen diesen beiden Referaten weder organisatorisch noch personell ein Zusammenhang; aeusserlich kam das schon dadurch zum Ausdruck, dass der Dienstsitz der beiden Referate auch raeumlich von einander getrennt war. Dienstsitz des Kirchenreferats: Meinekestr., des Judenreferats: Kurfuerstenstrasse. Ebensowenig erfolgten etwa Besprechungen innerhalb der Referate, die die Festlegung einheitlicher Richtlinien in der Art des Vorgehens zum Gegenstand gehabt haetten.

Die sachliche Zustaendigkeit des Referats IV A 4 a war demnach gegeben, wenn es sich

a) objektiv um ein politisches Delikt und

b) subjektiv um einen Geistlichen oder zumindest um eine Person handelte, die an hervorragender Stelle im kirchlichen Leben stand.

H1417 - 0019

Also z.B. Verstoesse gegen den Kanzelparagraphen (Par. 131 a StGB), gegen das Heimtueckegesetz, gegen Par. 175 StGB, (Bekaempfung von Sittlichkeitsdelikten war ausdruecklich der Stapo zugewiesen), Abhoeren von Auslandssendern durch Geistliche usw.

In der Praxis wurden vorwiegend folgende Massnahmen durchgefuehrt:

a) Die staatspolizeiliche Verwarnung. Sie fand in den weitaus meisten Faellen Anwendung und ging durchwegs so vor sich, dass der vorgeladenen in Frage stehenden Person zu Protokoll eroeffnet wurde, dass sie weitere und schaerfere staatspolizeiliche Massnahmen fuer den Fall zu gewaertigen habe, wenn sie erneut Veranlassung zu politischen Beanstandungen geben wuerde.

b) Redeverbot. Obwohl verhaeltnismaessig haeufig, praktisch ohne Bedeutung, da durch ein derartiges Verbot lediglich das Auftreten in oeffentlichen Versammlungen, nicht aber die Predigt oder die konfessionelle Unterweisung usw. verboten waren.

c) Aufenthaltsbeschraenkungen: Der Aufenthalt wurde fuer ein bestimmtes Gebiet verboten; der Aufnahme der Seelsorgetaetigkeit in einem anderen Gebiet stand jedoch grundsaetzlich nichts entgegen.

d) Sicherungsgeld. Dem Betroffenen wurde aufgegeben, eine bestimmte Summe - meist RM 300.-- bis RM 500.-- - auf ein Sperrkonto einzuzahlen. Der Sperrvermerk war regelmaessig auf 3 Jahre begrenzt; nach Ablauf dieser Frist stand der Abhebung des Betrages nebst Zinsen nichts entgegen, es sei denn, dass der hinterlegte Betrag inzwischen wegen erneuter politischer Betaetigung fuer verfallen erklaert worden war.

e) Schutzhaft. Einweisung in ein Schutzhaftlager erfolgte mit Ausnahme derjenigen Faelle, in denen die Schwere der Verfehlung eine andere Behandlung als angebracht erscheinen liess, grundsaetzlich erst dann, wenn vorher bereits eine oder mehrere der unter a - d angefuehrten Massnahmen zur

H1417 - 0020

Anwendung gekommen waren. Sie erfolgten regelmaessig auf Grund der durch die Staatspolizeistellen eingereichten Vernehmungsprotokolle; strengste Sachlichkeit war den Staatspolizeistellen bei der Abfassung dieser Unterlagen zur Pflicht gemacht. Die Einweisung eines Geistlichen in ein Lager wurde nie vom Sachbearbeiter, Referenten oder Gruppen- bzw. Abteilungsleiter verfuegt, sondern ausschliesslich vom Amtschef, Chef der Sicherheitspolizei oder - und das war in der Regel - vom Reichsfuehrer-SS.
Die Einweisungen in ein KZ erfolgten jedoch bei weitem nicht in dem Umfang, wie gemeinhin angenommen wird. So befanden sich z.B. Ende 1944, Anfang 1945 insgesamt 19 evangelische und 251 katholische Geistliche - einschliesslich der Ordensgeistlichen und der verhaeltnismaessig grossen Zahl der Sittlichkeitsverbrecher - in Haft. Auf Anordnung des Reichsfuehrers-SS wurden Anfang 1945 von den 19 evangelischen Geistlichen 15 oder 16 entlassen; auch von den katholischen wurde eine grosse Anzahl entlassen (die genaue Zahl entzieht sich meiner Kenntnis), es koennen etwa 60% gewesen sein.

Die Unterbringung der Geistlichen erfolgte ausschliesslich im KL Dachau und war ebenso wie die Behandlung keineswegs "unmenschlich". Bis Anfang 1944 (es kann auch Ende 1943 sein) wurden die Geistlichen ueberhaupt nicht, dann zu leichten Arbeitsleistungen herangezogen. Sie erhielten zudem bessere Verpflegung, mittags ein Glas Wein, abends eine Flasche Bier. An Sonn- und Feiertagen war Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes, der Paketempfang unterlag keinen Beschraenkungen usw.

Ernste Bibelforscher: Die Einweisung der Bibelforscher in die KL erfolgte auf Grund eines Befehls des RFSS, der seinerseits mit dem Justizminister entsprechende Vereinbarungen getroffen hatte. Die meisten Bibelforscher haetten auf Grund der zu dieser Zeit bestehenden Gesetze (insbesondere Par. 5 der Sonderstrafrechts-VO) als Kriegsdienstverweigerer durch die ordentlichen bzw. Militaergerichte zum Tode verurteilt werden muessen. In den KL nahmen die Bibelforscher insoferne eine Sonderstellung

H1417 - 0021

ein, als ihnen meist Vertrauensstellungen eingeraeumt wurden.

Was die, von der Anklage eingereichten Dokumente betrifft, so ist hierzu folgendes zu sagen:

Veranlassung zum Erlass des Schreibens des RSHA vom 12. Mai 1941 - Dok. 1815-PS - war das Bestreben, die Bearbeitung der Kirchenangelegenheiten innerhalb des RSHA zu konzentrieren. Kirchenangelegenheiten wurden vorher nicht nur im Amt III undIV, sondern auch im Amt VII bearbeitet.

Die Verfuegung des Regierungspraesidenten vom 28. Mai 1934 - Dok. R 145 - verbietet, wie Absatz 2 des Par. 1 ausdruecklich betont, jede Art von politischer Betaetigung der konfessionellen Jugend- und Staatsvereinigungen.

Es handelt sich keinesfalls darum, die rein konfessionelle Einstellung der Kirche einzuschraenken oder gar zu unterbinden. Es war kein Kampf gegen die Kirche, sondern es sollte die politische Betaetigung der Kirche getroffen werden.

Dasselbe ergibt sich aus 1521-PS: der Schlussatz betont, dass seitens der staatlichen Behoerde alles getan wurde, die ungestoerte Weiterfuehrung des Seelsorgedienstes zu gewaehrleisten. Gerade aus diesem Dokument ergibt sich das Gegenteil der von der Anklage behaupteten Tatsache der Verfolgung der Kirchen durch die Gestapo.

Auch die im Dok. 1481-PS erwaehnte Aufloesung der Marianischen Jungfrauen-Kongregation der Bayerischen Dioezesen erfolgte nur wegen der politischen Betaetigung der Organisation.

Es ist richtig, dass am 22. und 23. 9. 1941 im Hoersaal des RSHA Berlin eine Arbeitstagung der Kirchensachbearbeiter bei den Stapostellen stattfand. Sinn dieser Tagung war, einheitliche Richtlinien nochmals herauszustellen. Die Sachbearbeiter wurden ueber die bestehenden Stroemungen innerhalb der einzelnen Konfessionen unterrichtet, wobei ausdruecklich darauf hingewiesen

H1417 – 0022

wurde, daß es die Aufgabe der Gestapo sei, die politischen Kirchen zu beobachten und gegebenenfalls auch solche Geistliche zur Rechenschaft zu ziehen ~~sein~~, die den Nationalsozialismus offen bekaempften. Dass im uebrigen grosse Teile massgeblicher Kirchenkreise dem Nationalsozialismus feindlich gegenueberstanden, kann heute ja auch nicht mehr bestritten werden.

Erich Hahnenbruch.

(Erich Hahnenbruch)

Subscribed and duly sworn to before me this 10th day of July 1946, in Nuremberg.

D.D. Binder Capt. Inf.

O-315239.

I, Ruth Lichowski being thoroughly conversant with both the English and German language certify that I have acted as interpreter for the swearing of this affidavit.

Ruth Lichowski

NUERNBERG, DEN 18. JULY 1946.

E I D E S S T A T T L I C H E E R K L A E R U N G

VON

FELIX R U E H L .

Gelagw 58

I - FELIX R U E H L , GEBOREN AM 12. AUGUST 1910 IN NEHEIM , VON BERUF REGIERUNGSASSESSOR , CIC 74 LUDWIGSBURG , BEING DULY SWORN DEPOSE AND SAY .

ICH WAR VOM 1.9.1944 BIS MAERZ 1945 MIT DER KOMMISSARISCHEN LEITUNG DER STAATSPOLIZEISTELLE AUGSBURG BEAUFTRAGT UND VON MAERZ 1945 BIS ZUM KRIEGSENDE ALS LEITER IV BEIM KOMMANDEUR DER SICHERHEITSPOLIZEI IN AUGSBURG TAETIG .
ICH HABE AUF GRUND MEINER DURCH DIESE TAETIGKEIT ERLANGTEN KENNTNIS UEBER DIE VON DER ANKLAGEBEHOERDE BEHAUPTETE VERFOLGUNG DER KIRCHEN DURCH DIE GEHEIME STAATSSPOLIZEI FOLGENDES ZU ERKLAEREN :

WEDER IN DEN MIR BEKANNT GEWORDENEN ERLASSEN NOCH IN DER TATSAECHLICHEN STAATSPOLIZEILICHEN PRAXIS IST EINE VERFOLGUNG DER KIRCHEN BEZW. EINE BEHINDERUNG DER GEISTLICHKEIT IN DER AUSUEBUNG IHRER SEELSORGERISCHEN TAETIGKEIT BEABSICHTIGT GEWESEN ODER ERFOLGT . DIE AUFGABE DER STAATSPOLIZEI AUF DIESEM GEBIET BESTAND VIELMEHR AUSSCHLIESSLICH IN DER ZURUECKWEISUNG REIN POLITISCHER ANGRIFFE AUF DIE BESTEHENDE POLITISCHE ORDNUNG DES DEUTSCHEN VOLKES UND SEINES STAATES . IHRE TAETIGKEIT BESCHRAENKTE SICH DAHER

1. IN DER EXEKUTIVE AUF DIE VERFOLGUNG BEGRUENDETER EINZELFAELLE , IN DENEN GEISTLICHE POLITISCHER BEZW. SOLCHER KRIMINELLER DELIKTE BESCHULDIGT WURDEN , DEREN BEARBEITUNG DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI UEBERTRAGEN WAR ;

H1417 - 0023

2. AUF NACHRICHTENDIENSTLICHEM GEBIET :

   A. IN DER AUFNAHME PERSOENLICHER VERBINDUNGEN ZU GEISTLICHEN WUERDENTRAEGERN ZUR AUSRAEUMUNG ETWA AUFTRETENDER SCHWIERIGKEITEN IN DER ABGRENZUNG DER GEGENSEITIGEN KOMPETENZEN SOWIE ZUR KLAERUNG SOLCHER FRAGEN , DIE SICH AUS NEUARTIGEN BETAETIGUNGSFORMEN DER KIRCHE ERGABEN ,

   B. IN DER NACHRICHTENDIENSTLICHEN UEBERWACHUNG DER TAETIGKEIT EINZELNER GEISTLICHER , DIE BEREITS ALS POLITISCHE GEGNER HERVORGETRETEN WAREN BEZW. GEGEN DIE BEREITS ANZEIGEN WEGEN

GEGNERISCHER POLITISCHER BETAETIGUNG ER - STATTET WAREN ,
SOWIE FERNER IN DER STICHPROBENARTIGEN UEBERWACHUNG VON OEFFENTLICHEN SONDERVERANSTALTUNGEN DER KIRCHE ↕ WIE Z.B. VORTRAGSREIHEN USW. ↕ , BEI DENEN SCHON AUF GRUND IHRER THEMENSTELLUNG MIT DER MOEGLICHKEIT EINER GEISTIGEN AUSEINANDERSETZUNG AUCH AUF POLITISCHEM GEBIET ZU RECHNEN WAR .
EINE UEBERWACHUNG DER GOTTESDIENSTE DURCH DIE STAPO IST DAGEGEN GRUNDSAETZLICH NICHT ERFOLGT .

FUER DAS AUSMASS DER TAETIGKEIT DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI AUF DIESEM GEBIET ERSCHEINT BEZEICHNEND , DASS

1. BEI DER STAATSPOLIZEISTELLE AUGSBURG BEI EINEM PERSONALSTAND VON ZULETZT ETWA 150 BEAMTEN UND ANGESTELLTEN HIERFUER IM WESENTLICHEN EIN EINZIGER SACHBEARBEITER ZUR VERFUEGUNG STAND, DEM NEBEN DIESER AUFGABE NOCH DIE BEARBEITUNG ALLER MIT DEM JUDENTUM , DER FREIMAURERREI , DEN SEKTEN , DEM SPIRITISMUS UND DEM OKKULTISMUS ZUSAMMENHAENGENDEN FRAGEN UEBERTRAGEN WAR ,
2. NACH MEINER ERINNERUNG WAEHREND MEINER TAETIGKEIT IN AUGSBURG KEIN FALL EXEKUTIVEN EIN - SCHREITENS GEGEN GEISTLICHE ZU VERZEICHNEN WAR , WAEHREND SICH DIE SOGEN. UEBERWACHUNG DER KIRCHE AUF 2 ODER 3MALIGE STICHPROBENARTIGE UEBER - WACHUNG ABENDLICHER SONDERVORTRAEGE GEBIETS - FREMDER ORDENSGEISTLICHER BESCHRAENKTE .

DIE VORSTEHEND ANGEFUEHRTEN TATSACHEN ENTSPRECHEN DER WAHRHEIT . DIESE ERKLAERUNG IST VON MIR FREIWILLIG UND OHNE JEDEN ZWANG ABGEGEBEN WORDEN . ICH HABE DIE - SELBE DURCHGELESEN UND UNTERSCHRIEBEN .

F. Ruehl

.....
SIGNATURE OF AFFIANT

SUBSCRIBED AND SWORN TO BEFORE ME THIS 19 DAY OF JULY 1946 AT NUERNBERG , GERMANY .

Robert B. Stamm
...Capt...O 1 314 283
NAME , GRADE , ASN .

H1417 - 0024

H1417 - 0025

I - PAUL SCHMIDT - DULY CONVERSANT WITH THE ENGLISH AND GERMAN LANGUAGES CERTIFY THAT I HAVE ACTED AS INTERPRETER FOR THE SWEARING OF THE ABOVE AFFIDAVIT .

Dr. Paul Schmidt.

.....

.....

NUERNBERG,DEN 18.JULY 1946 .

Gestapo 59

E I D E S S T A T T L I C H E E R K L A E R U N G

VON

HANS -HELMUT W O L F F .

I-HANS-HELMUT W O L F F , GEBOREN AM 2. FEBRUAR 1910 IN WIEHL,ZULETZT CIE 91 DARMSTADT,BEING DULY SWORN DEPOSE AND SAY.

ZUR VERFOLGUNG DER KIRCHEN.

VON MAERZ 1938 - JANUAR 1940 WAR ICH ALS STELLV. LEITER DER STAATSPOLIZEISTELLEN HALLE UND FRANKFURT /OD. TAETIG. IN DIESER ZEIT WAR DER STREIT DER BEIDEN EVANGELISCHEN KIRCHENRICHTUNGEN ,BEKENNENDE KIRCHE UND DEUTSCHE CHRISTEN , BESONDERS HEFTIG. IN IMMER NEUEN, OFT STUNDENLANGEN BESPRECHUNGEN HABE ICH VORBEUGEND AUF DIE VERTRETER BEIDER RICHTUNGEN IN GLEICHER WEISE EINZUWIRKEN VERSUCHT, UM EINE MAESSIGUNG IHRER AUSFUEHRUNGEN IN WORT UND SCHRIFT ZU ERZIELEN.

SOWEIT DIE PFARRER SICH GEGEN DEN KANZELPARAGRAPHEN" ODER DAS HEIMTUECKEGESETZ"VERGANGEN HATTEN ODER NOCH VERGINGEN,HABE ICH TROTZDEM AUCH DANN NOCH MEIST STUNDENLANG MIT IHNEN VERHANDELT,UM WENIGSTENS ZU ERREICHEN , DASS SIE SICH IN ZUKUNFT LOYAL" VERHIELTEN,DAS HEISST,VON NEUEN VERGEHEN GLEICHER ART ABLASSEN WUERDEN. IN DIESER VORBEUGENDEN TAETIGKEIT SAH ICH EINE WESENTLICH WICHTIGERE AUFGABE DER BEFRIEDUNG DER ALLGEMEINEN LAGE AUF DEM SEKTOR DER POLITISCHEN KIRCHE" ALS IN DER BESTRAFUNG DER SCHULDIGEN.DIESE BEMUEHUNGEN WURDEN VON DEM ALLERGROESSTEN TEIL DER GEISTLICHEN MIR GEGENUEBER OFFEN ANERKANNT UND AUCH VON MEINER VORGESETZTEN DIENSTSTELLE, DEM GEHEIMEN STAATSPOLIZEIAMT, IN VOLLEM UMFANGE GEBILLIGT. SOWEIT GEISTLICHE UEBERHAUPT IN HAFT GENOMMEN WORDEN WAREN,KONNTEN SIE DURCHWEG NACH GANZ WENIGEN TAGEN , OFT STUNDEN, AUS DER HAFT ENTLASSEN WERDEN,SOWEIT SIE SICH GEGENUEBER DEN VORERWAEHNTEN VORBEUGENDEN BEMUEHUNGEN UNBEDINGT UNZUGAENGLICH ERWIESEN,WURDEN SIE DEM GERICHT ZUGEFUEHRT. ICH WEISS MICH KEINES FALLES ZU ERINNERN,IN DEM EIN ANTRAG AUF UNTERBRINGUNG IN EINEM KZ. GESTELLT WORDEN WAERE.

EIN KIRCHLICHER NACHRICHTENDIENST WURDE VON SEITEN DER GESTAPO NICHT BETRIEBEN.EINE UEBERWACHUNG VON PREDIGTEN ETC. DURCH BEAMTE DER GESTAPO FAND NUR GANZ SELTEN UND NUR IN DEN AUSNAHMEFAELLEN STATT,WENN GEISTLICHE AUF GRUND IHRER FRUEHEREN VERGEHEN GEGEN KANZELPARAGRAPHEN ODER HEIMTUECKEGESETZ DAZU ANLASS GEGEBEN

H1417-0027

HATTEN,ODER EINE BESONDERE ANZEIGE VORLAG. IN DIESEN FAELLEN BESCHRAENKTE SICH DIE UEBERWACHUNG ABER AUCH NUR AUF STICHPROBEN.

DERARTIGE ANZEIGEN GINGEN EIN ENTWEDER VON DEN ORTS-UND KREISPOLIZEIBEHOERDEN ,DER BEVOELKERUNG ODER PARTEI UND SD.

DIE VORSTEHEND ANGEFUEHRTEN TATSACHEN ENTSPRECHEN DER WAHRHEIT.DIESE ERKLAERUNG IST VON MIR FREIWILLIG UND OHNE JEDEN ZWANG ABGEGEBEN WORDEN.ICH HABE DIE= SELBE DURCHGELESEN UND UNTERSCHRIEBEN.

Hans-Helmut Hoppe

.....

SIGNATURE OF AFFIANT

SUBSCRIBED AND SWORN TO BEFORE ME THIS 18 DAY OF JULY 1946 AT NUERNBERG,GERMANY.

Robert B Stanes

1st Lt O 1384783

.....

NAME,GRADE,ASN.

I-PAUL SCHMIDT- DULY CONVERSANT WITH THE ENGLISH AND GERMAN LANGUAGES ,CERTIFY THAT I HAVE ACTED AS INTER-PRETER FOR THE SWEARING OF THE ABOVE AFFIDAVIT.

Dr. Paul Schmidt

Gestapo 60

Moosburg/Oberbayern, den 9. März 1946

Gestapo 60

143.

Eides-stattliche Erklärung (A.F.F.IDAVIT.)

Ich erkläre hiermit an Eidesstatt, dass nachfolgende von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und nach bestem Wissen und Gewissen niedergeschrieben sind:

Am 1.1.1943 wurde ich für die Gestapo in München als Verwaltungsangestellter dienstverpflichtet und hier in einem weiblichen Arbeitserziehungslager als Wachmann abgestellt.

Die Häftlinge setzten sich zusammen aus Arbeitsscheue, Arbeitsvertragsbrüchler u.s.w. Politische Häftlinge waren in diesem Lager nicht untergebracht.

Die Haftdauer betrug 1 Tag bis zu 6 Wochen.

Die Verpflegung der Häftlinge war ausreichend. Es gab:

Morgens: Brot und Kaffee,
Mittags: Suppe und Gemüse, öfters auch Fleisch.
Abends: Suppe mit Kartoffeln und Wurst.
Sonntags: als Zusatz Butter und Marmelade.

Die Häftlingsbekleidung war ebenfalls der Witterung entsprechend ausreichend. Auch über die Behandlung sind mir Klagen nicht zu Ohren gekommen. Ich selbst habe keinen Häftling ungerecht behandelt bezw. geschlagen. Mir ist auch nicht bekannt geworden, dass andere Wachmänner dieses getan haben.

Für die ärztliche Betreuung der Häftlinge war ein Privatarzt verpflichtet, der zweimal wöchentlich die Behandlungen durchführte. Im Lager selbst befand sich ein ständiges Krankenrevier.

Das Lager beherbergte durchschnittlich 120-160 Häftlinge, die zu je 30-35 Personen in Baracken mit Bettgestellen untergebracht waren.

Die Baracken wurden in den kühlen und kalten Jahreszeiten ausreichend geheizt.

Die Häftlinge durften schreiben und auch Besuche, Briefpost und Pakete empfangen.

Die Arbeitszeit betrug 8 Stunden und wurde für die Reichsbahn, die

H1417 – 0028

H1417 – 0029

das Lager eingerichtet hatte, abgeleistet. Die Häftlinge wurden um 7 Uhr früh abgeholt und nach Arbeitsschluss wieder in das Lager zurückgeführt.
Für dieses Lager wurden 4 Wachmänner, zu denen ich auch gehörte und die die einzelnen Arbeitskommandos aus dem Lager heraus und wieder hinein liessen, beschäftigt.
Ich bin mir bewußt, dass vorstehende eidesstattliche Erklärung zur Vorlage beim Int. Militärgericht kommt. Ich bin mir bewußt, daß unwahre Angaben Strafe nach sich zieht.

Josef Strohmeser 22-Scharf.
Block IV.
-6- 384556-
Civilian Internment Camp 6
Moosburg / Oberbayern.

Die Echtheit vorstehender Unterschrift wird bestätigt

Moosburg, 10. III. 46.

[illegible]

Copy

H1417 - 0030

Gestapo-Exhibit 60

Mossburg/Oberbayern, den 9. Maerz 1946.

Eidesstattliche Erklaerung. (Affidavit)

Ich erklaere hiermit an Eidesstatt, dass nachfolgende von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und nach bestem Wissen und Gewissen niedergeschrieben sind:

Am 1.1.1943 wurde ich fuer die Gestapo in Muenchen als Verwaltungsangestellter dienstverpflichtet und hier in einem weiblichen Arbeitserziehungslager als Wachmann abgestellt.

Die Haeftlinge setzten sich zusammen aus Arbeitsscheue, Arbeitsvertragsbruechiger usw. Politische Haeftlinge waren in diesem Lager nicht untergebracht.

Die Haftdauer betrug 1 Tag bis 6 Wochen.

Die Verpflegung der Haeftlinge war ausreichend. Es gab:

Morgens: Brot und Kaffee

Mittags: Suppe und Gemuese, oefters auch Fleisch

Abends: Suppe mit Kartoffeln und Wurst.

Sonntags: als Zusatz Butter und Marmelade.

Die Haeftlingsbekleidung war ebenfalls der Witterung entsprechend ausreichend. Auch ueber die Behandlung sind mir Klagen nicht zu Ohren gekommen. Ich selbst habe keinen Haeftling ungerecht behandelt bzw. geschlagen. Mir ist auch nicht bekannt geworden, dass andere Wachmaenner dieses getan haben.

Fuer die aerztliche Betreuung der Haeftlinge war ein Privatarzt verpflichtet der zweimal woechentlich die Behandlungen durchfuehrte.

Im Lager selbst befand sich ein staendiges Krankenrevier.

Das Lager beherbergte durchschnittlich 120 -160 Haeftlinge, die zu je 30 - 35 Personen in Baracken mit Bettgestellen untergebracht waren.

Die Baracken wurden in den Kuehlen und kalten Jahreszeiten ausreichend geheizt.

COPY

H1417 – 0031

Die Haeftlinge durften schreiben und auch Besuche, Briefpost und Pakete empfangen.

Die Arbeitszeit betrug 8 Stunden und wurde fuer die Reichsbahn, die das Lager eingerichtet hatte, abgeleistet. Die Haeftlinge wurden um 7 Uhr frueh abgeholt und nach Arbeitsschluss wieder in das Lager zurueckgefuehrt. Fuer dieses Lager wurden 4 Wachmaenner, zu denen ich auch gehoerte und die die einzelnen Arbeitskommandos aus dem Lager heraus und wieder hinein liessen, beschaeftigt.

Ich bin mir bewusst, dass vorstehende eidesstattliche Erklaerung zur Vorlage beim Int.Militaergericht kommt. Ich bin mir bewusst, dass unwahre Angaben Strafe nach sich zieht.

gez.: Josef Strohmeier

SS-Scharf.

Block IV -6- 384556-

Civilian Internment Camp 6

Moosburg / Oberbayern

Die Echtheit vorstehender Unterschrift wird bestaetigt.

Mossburg, den 10.III.1946.

Unterschrift
Lager-Buergermeister

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 14. Juli 1946

Rechtsanwalt.

Eidesstattliche Versicherung ! Gstapo 61

(Affidavit)

Ich ALFRED WOLTERSDORF... geb. am 26.3.97 zu Uelzen..... letzter Dienstgrad ..KRIMINALDIREKTOR. z.Zt. Internierungslager NEUENGAMME..... gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden:

Ich erkläre:

Ich bin Berufspolizeibeamter seit dem 1.12.1918. Im Oktober 1920 wurde ich zur politischen Polizei kommandiert. Nach der Machtübernahme durch die NSDAP blieb ich als Kriminalkommissar weiterhin zur politischen Abteilung, der späteren Geheimen Staatspolizei, in Hannover kommandiert. Am 15.10.1933 wurde ich zur Staatspolizeistelle Elbing, am 15.2.1939 zur Staatspolizeistelle Münster, am 5.8.1941 zur Staatspolizeistelle Kattowitz und im April 1945 zur Staatspolizeistelle Schwerin versetzt. Letztere beiden Dienststellen erhielten während dieser Zeiten die Bezeichnung "Kommandeur der Sicherheitspolizei- Abt. IV -". Mein letzter Dienstrang war Kriminal-Direktor (Angleichungsdienstgrad: SS-Sturmbannführer). Mitglied der NSDAP seit 1.5.1933.
Während der gesamten Zeit meiner Kommandierung zur politischen Polizei (1920 - 1945) habe ich niemals weder selber einen Gefangenen misshandelt noch Misshandlungen durch Untergebene geduldet. Körperverletzungen im Amt wurden aufgrund des Reichsstrafgesetzbuches und einschlägiger strenger Erlasse des Reichsministeriums des Innern bzw. später des Reichssicherheitshauptamtes strafrechtlich und disziplinarisch geahndet. Vereinzelt vorkommende Fälle wurden etwa bis 1940 von den ordentlichen Strafgerichten, darnach vom SS-u. Polizeigericht, das im allgemeinen viel härtere Strafen aussprach, abgeurteilt.
Die einschlägigen Strafbestimmungen, Erlasse und Befehle sowie ergangene Urteile mussten den Beamten in kurzen Zeitabständen immer wieder mit eindringlicher Belehrung bekannt gegeben werden. Die erfolgte Belehrung (monatlich mindestens 1 mal) musste in den Dienstbesprechungs-Protokollen schriftlich niedergelegt und von Zeit zu Zeit dem RSHA gemeldet werden. Ich selbst habe derartige Belehrungen in eindringlicher und ernster Form unzählige Male bei den regelmässigen Dienstbesprechungen und beim Schulungsunterricht erteilt.
Auch die Diensstellenleiter haben oft persönlich auf die Bestimmungen mündlich und schriftlich durch besondere Dienstverfügungungen hingewiesen. So hat z.B. mein letzter Kommandeur in Kattowitz sowohl aus eigener Initiative als auch auf meine besondere Anregung schriftliche Dienstverfügungen, die allen Beamten und Angestellten bekanntgegeben wurden, herausgegeben, die den ausdrücklichen Hinweis enthielten, dass

H1417 - 0032

H1417 - 0033

dass er keinerlei Übergriffe (Gefangenenmisshandlungen) dulden und die Schuldigen unnachsichtlich zur Bestrafung melden werde.
So wurde z.B. noch Ende 1944 ein Beamter einer Aussendienststelle (ich glaube Gleiwitz O/S) , der einen festgenommenen Polen mit der Hand ins Gesicht geschlagen hatte, weil dieser ihm frech gekommen war und offensichtlich leugnete, festgenommen und dem Untersuchungsführer des SS - u. Pol-Gerichts mit Tatbericht übergeben.
Abgesehen von der Unmenschlichkeit und der Rechtsbeugung mussten durch Misshandlungen erpresste unrichtige Aussagen naturgemäss auf falsche Fährten führen, so dass der wirkliche Täter unentdeckt blieb und also weitere strafbare Handlungen begehen konnte.
Gefangenenmisshandlungen waren daher sowohl vom moralischen als auch vom kriminalistischen Standpunkt aus gesehen, strikt abzulehnen.
Nach dieser Maxime habe ich als Kriminalbeamter stets gehandelt."

Neuengamme, den 16. Juni 1946

Alfred Woltersdorf

(Alfred Woltersdorf)
Int.No. 603997

Certified true signature

COMMAND OFFICE
No. 6 CIVILIAN INTERNMENT CAMP

Der Deutsche Lagerfuehrer
Internee Camp 79
Ludwigsburg

Ludwigsburg, den 16. April 1946.

Gestapo 62

Eidesstattliche Versicherung.

Ich versichere an Eides statt, dass ich meine Angaben in der Vernehmungsniederschrift vom 2. April 1946 nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben habe.

Ich weiss, dass diese Erklaerung dem internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg vorgelegt werden soll.

Ueber die Strafbarkeit einer unrichtigen eidesstattlichen Erklaerung bin ich unterrichtet.

Ernst Fucke

Rundfunk-Angestellter, geb. 11. 11. 1894 in Frankfurt a. M. Von 1. Okt. 43 bis März 1945 Volksturmpflichtiger bei der Geh. Staatspolizeistelle, Ffm
z. Zt. Int. Camp 79 Ref No 5 298 928

Vorstehende Unterschriften sind vor mir nach Prüfung der Personalien bestätigt und werden von mir auf Grund Ermächtigung durch C.O. des Int. C. 79 v. 15.4.46 beglaubigt.

Altstadter

Lager 79 - D

Ludwigsburg, den 2. 4. 1946

Betr.: Anklage gegen die „Gestapo" vor dem internationalen Militärgerichtshof Nürnberg.

H1417 - 0035

Fuchs, geb. 4.11.1894 in Frankfurt a/Main, kathol., verh., 3 Kinder, im alter von 21, 25, 26 Jahren Kriegsfreiwilliger im Frankfurter Inf. Regiment 540. 22 bis Januar Lehrer, nachdem ich mehrere Berufe, Stellungen innerhalb meiner Ausbildung auf meinem Fachgebiet u. durch Vermittlung des Arb. amtes meine Anstellung, bei der Kriegsmarine G.m.b.H. Kriegsmarine Frankfurt und zwar in der Kriegsgefangenenabteilung, am 13.6.40 wurde ich zum Gruppenführer eingesetzt und ab 1942 wegen guter Leistungen auf der Wache mit Übertragung der Fähigkeit B. Kriegsmarine wieder auf Lebenszeit am 5.9.43 durch Verfügung der Polizei Präsidium Frankf. a/M. V/1 - 15.15./43 zum endgültigen Polizeiinspektor ernannt u. mit Wirkung vom 1.10.43 der Staatspolizei - Polizeistelle - in Frankfurt a/M. Lindenstr. 27 zur Dienstleistung zugeteilt wurde. Ein privatdienstvertrag wurde nicht mit mir abgeschlossen, meine Bezüge wurden mir formularmäßig mitgeteilt; die waren natürlich geringer als bei der Kriegsmarine G.m.b.H. der Dienstbetrag wurde mir von der Kriegsmarine gezahlt, mitunterzogen ohne Dienstantrittsgelöbnis. Ich die Stellung bei der Gestapo nicht angenommen, sondern auf mehrmaliges Drängen, weil ich nicht Kriegsmarine angestellter ja andernfalls gedroht wurde in die Abt. 2 E 3 eingestellt. Diese Abteilung hatte in der Hauptsache gegen Deutsche zu bearbeiten z.B. wegen Arbeitsverweigerung, Arbeitsbummelei, Zusammenschlägereien mit Polizeibeamten, Diebstahl, Bürgermeldung, Totschlag u.s.w.; auch gegen Deutsche wurden diese Abteilung bearbeitet, wenn sie sich über nationalsozialistische Dinge abfällig äußerten, die auch mit Ausländern in Berührung kamen. Meine Tätigkeit bei der Staatspolizei Frankfurt a/Main [illegible]

2)

H1417 – 0036

war die Einsatzfähigkeit, gekennzeichnet durch [illegible] z. B. Zahlenkolonnen oder eine Kolonne der Strafgefangenen auf Kopf der einfachen Arbeiter vorgenommen waren. In allen meinen Tätigkeiten galt es meine [illegible] abzuwägen. Es galt nun Informationen zu treffen, Informationen auszuhalten u. darüber eine vorgesetzte Behörde zu bringen, die dann die notwendigen Entscheidungen traf, womit notwendig wurde die Kriminal- u. Staatspolizei eingesetzt, Meistens galt es nur die Staats- und Kriminalpolizei den ersten Zugriff und hat dann nach Klärung der Fakten die Akten an die Gestapo abgegeben. Nur einmal, Ausnahmsweise im Sept. 1944 galt es Dienststellen an einer ausländischen teilnehmen. Für Kommandoführer einer Kriminal-Abteilung der Kommandoführer galt im Durchschnitt ca. 40 – 50 Anrufe. Entscheidungsbefugnis abzugeben, diese waren in Absprache mit Ziel festgelegt worden. Handeln auf Befehl oder Befehlsnotstand. Die Anzeige war in Absprache mit der Dienststelle geklärt worden, offenbar handelte es sich wiederum teilweise um anonyme Anzeigen. Mit der Klärung der angezeigten Fälle etwas tun, nicht zu tun, wie Fälle bei Zeugen mit der Lage mit Frankreich zu verbinden. In Frankreich wurde der Transport aufgeteilt. Maßnahmen einzuleiten und mit dem Befehlshaber Oberfeld-Kommandantur verbunden. Es selbst wurde auf der Dienststelle Frankreich hinweg abgehalten. Der Transport von Paris mit Frankreich galt es in Form abzuwägen vollzogen. Die Anrufe waren ordnungsmäßig möglich und sind von uns gut bearbeitet worden.

H1417 – 0037

3)

Im Dezember 1944 wurde ich im Frankfurter Amt für Bildung einer sanitätsabteilg. beauftragt und falls nun die abberufung noch mit dem Einsatz meiner abteilg. zu tun

Im Laufe der amtlich freizeitlichen Einvernahme durch die Staatspolizei-Stelle Frankfurt wurde absolut abgelehnt, insbesondere am 7.6.45 in Frankfurt vorgehalten worden

ich bin in die NSDAP. am 1.12.31 aufgenommen worden. zu dem fragebogen nehme ich wie folgt stellung:

zu No. 1 über die mitgliedschaft meines vorgesetzten kommandeurs habe ich mich informiert, daß der damalige vorgesetzte kommandeur sich auf besonders befähigten dringenden dienstlichen gründen (polizeil. abteilg. I a (polizeiliche abteilg.) zusammen gesetzt hat. während meiner nur 2 jährig. tätigkeit bei der gruppe kamen nachgeordnete ämter richter, ärzte und gendarmerie. ob sie auf grund einer beurteilung oder eine wegen der nationalsozialistischen stellung ihrer mitarbeiter zu beurteilen

zu No. 2

von beamten meiner dienststelle ist mir nicht bekannt geworden, daß sie eine verletzung in amtlicher polizeil. ermittlungsarbeit gehabt, dagegen weiß ich, daß mitarbeiter angestellt, die wie ich dienstverpflichtete andere polizeil. ermittlungsarbeit nicht im einzelnen vorher übertragen bekommen. die gründe dafür waren mannigfacher art; einmal militärischer art; es gab dienstverpflichtete denen einberufungen eine einführung erfahren hatten, wie solche wurde

H1417 – 0038

zwar der Differenzbetrag zwischen meinem Ein-
zügen der Gehälter u. der Zwischenbuchungen
vollzogen werden sollte, aber auch in
solchen Fällen gingen die Lohnsummen
oft Ihnen verloren, wie sie in ihrer
alten Tätigkeit gegeben gewesen. z. B. Lohnerhöhungen
Belegungen bitte Daimler Mitteilungen. Ein
weiterer Grund war der Ihnen diente, der
offenbar die in den früheren Abteilungen
geforderte Arbeitszeit mit übertreffen wollen.
sondern auch Mehrarbeit verlangte ohne
daß irgendwelche Lohnausgleichszulagen
gezahlt wurden. Freilig hat auch unter
diesen Umständen manchmal die Art der
Arbeiter mich gestört, weil er mich
jedenfalls rasch in polizeiliche Dinge
und Gefahr zu bringen, einmal gab ich
gehört, daß einer auf dem Grunde der
Arbeitsmöglichkeit vorzukommen versucht hat,
weil die Zeiten der Gehälter verbindlich sind
so daß auch meiner Meinung nach ist sehr wenig
Eingriffen worden, daß der Verfassung
u. die polizei-Verordnungen die Haupt-
grundlage für jeder vorigen bilden

zu No. 3.

a a) Es kann dazu nicht mehr angeben als
ich schon habe.

b. b.) weiß ich nicht

c. c) weiß ich nicht

d. d.) Ich weiß nur, daß die Beamten der Gehälter
damit sie noch nicht einmal auf
Grund 55 Dienstgrad haben auf
Grund der Anstellungsverhältnisse damit
aufgehalten wurden

H1417 – 0039

5)

zu No. 4 [illegible] die die Zeugin vorher gehabt haben soll, obwohl bekannt, daß sonst zur Kenntnis genommen, daß die Zeugin vernehmen begonnen hat. Er müsse übergriffe vorgekommen sein z.B., daß Fälschungen vorgelegen worden sind. Er habe aber niemals anweisung Fälschungen zu vorlegen, im Gegenteil [illegible] sie sind gegenteil der vorher bekanntgegebenen worden Fälschungen zu vorlegen. Der Leiter der Dienststelle Regierungsrat SS Obersturmbannführer Lauer hat bei der Dienstbesprechung stets die Kommissare aufgefordert bekannt geben lassen, daß der Vorlagen von Fälschungen vorhanden sei die stets auf Grund eines Vorkommnisses, der Lage recht beobachtet hatte mir aber im einzelnen nicht bekannt ist.

zu No. 5, 6 u. 7 sag habe von diesen dingen nichts bemerkt.

nach der Besprechung Frankfurt mußten in der Dienststelle eine Akte über die Fälschungen der Gestapo in der Lindenstr. 27, die zur Vorlage bereitgelegen hier. Diese Fälschungen hat z.B. da die Gestapo vorsätzlich war nicht bekannt, sie müßt also durch irgendwelche fremden Einflüsse gefälscht worden sein für abweichende ansichten der Frankfurter Gestapo, der vorgesetzten Dienststelle, der von der amerik. militärregierung geprüft wurde, weil es einen amerik. Fälschung vorhanden hätte, bekannt den Auftrag eine amerik. Kommission vorher zu

H1417 – 0040

//

| für [illegible] und [illegible] dabei beobachten, daß die ge-
| gossene Folienkammer nie explodiert [illegible],
| daraufhin wurde die Kammer geschlossen
| u. der Versuch abgebrochen.

[illegible]
und [illegible]

Gustav Fricke

Ing. No.
5 298 928 – D

Z. d. Luft.

//

Der

Copy

Der Deutsche Lagerfuehrer
Internee Camp 79
Ludwigsburg

Ludwigsburg, den 16. April 1946

Gestapo 62

Eidesstattliche Versicherung.

Ich versichere an Eidesstatt, dass ich meine Angaben in der Vernehmungsniederschrift vom 2. April 1946 nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben habe.

Ich weiss, dass diese Erklaerung dem internationalen Militaergerichtshof Nuernberg vorgelegt werden soll.

Ueber die Strafbarkeit einer unrichtigen eidesstattlichen Erklaerung bin ich unterrichtet.

gez. Ernst Fucke

Rundfunkangestellter, geb. 4.11.1894 in Frankfurt/Main. Von 1. Oktober 1943 bis Maerz 1945 Notdienstverpflichteter bei der Geh. Staatspolizeistelle Ffm z.Zt. Int.Camp 79 Gef.Nr. 5 298 928

Vorstehende Unterschriften sind vor mir nach Pruefung der Personalien bestaetigt und werden von mir auf Grund Ermaechtigung durch CI des Int.C.79 v.15.4.46 beglaubigt.

gez. Altstoetter.

H1417 - 0041

H1417 - 0042

A u s z u g s w e i s e A b s c h r i f t .

Lager 79 - D

Ludwigsburg den 2.4.1946

Betr.: Anklage gegen die Gestapo vor dem intern. Militaergerichtshof Nuernberg.

Ernst F u c k e , geb. am 4.11.1894 in Frankfurt/Main, kath., verh., 3 Kinder im Alter von 21, 25, 26 Jahren. Rundfunkangestellter in Frankfurt/Main, dort wohnhaft Eschersheimerlandstr. 540.

.....

Nachder Bexetzung Frankfurts erschien in der dortigen Presse ein Artikel ueber die Folterkammer der Gestapo in der Lindenstr.27, die zur Besichtigung freigegeben sei. Diese Folterkammer hat z.Zt. da die Gestapo dort taetig war nie bestanden, se muss also durch irgendwelche Elemente kuenstlich geschaffen worden sein. Ein ehemaliger Angehoeriger der Frankfurter Gestapo, der Dolmetscher Budischek, der von der amerikanischen Militaerregierung geschuetzt wurde, weil er einem amerikanischen Haeftling wesentliche Dienste erwiesen hatte, bekam den Auftrag eine amerikanische Kommission dorthin zu fuehren und hat dabei bestaetigt, dass die gezeigte Folterkammer nie existiert hat. Daraufhin wurde die Kammer geschlossen und der Unfug abgestellt.

vorgelesen, genehmigt und
unterschrieben.

gez. Ernst Fucke,

Int.Nr. 5 298 928 - D

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 25. Juli 1946

Rechtsanwalt.

H1417 - 0043

Folge 63

J a w i n s k i , Adolf
Lg.Nr.: 36 lo 54

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Adolf J a w i n s k i , geb. am 16. 6. o7 in Coburg - Teerofen, Gefangenenwachtmann, z.Zt. im Internierungslager Westertimke, gebe nachstehende eidesstattliche Erklärung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg zur Vorlage bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

Ich wurde im Jahre 1942 zur Waffen-SS eingezogen und bin im Jahre 1943 von einer Genesenden-Kompanie ohne meinen Willen zur Sicherheitspolizei gekommen. Beim Polizeigefängnis Scheveningen und später Groningen war ich als Wachtmann tätig. Ich kann mit ruhigem Gewissen behaupten, dass niemals ein Gefangener misshandelt wurde. Es waren für schlechte Behandlung im Gegenteil strenge Strafen angedroht. Die Verpflegung war gut, ist aber durch Zuwendungen des Roten Kreuzes verbessert worden. Ich habe auch keine Feststellungen gemacht, dass Häftlinge bei Vernehmungen misshandelt worden sind. Als wir uns in Folge der Kriegslage von Scheveningen absetzen mussten, ist ein Teil der Häftlinge verladen und abtransportiert worden. Jedenfalls wurde kein einziger getötet. In Groningen wurden sie alle entlassen.

Die Anklagepunkte gegen die Geheime Staatspolizei im Nürnberger Prozess sind mir durch die Verteidigung zugänglich gemacht worden. Ich kann über diese Tatbestände nicht das geringste aussagen, sie sind mir nicht bekannt.

Ich erkläre, dass ich mich niemals weder an der Planung noch an der Ausführung von Kriegsverbrechen beteiligt habe, wie sie im Nürnberger Prozess angeklagt sind.

Westertimke, den 29. April 1946.

Adolf Jawinski

Die Richtigkeit der Unterschrift wird bestätigt.

Westertimke, den 30. April 1946.

Milag Camp - Westertimke
Deutsche Lagerleitung

Gelagen 64

Eidesstattliche Erklaerung.

Aus meiner dienstlichen Taetigkeit bei der Geheimen Staatspolizei sind mir keine dahingehenden Befehle bekannt geworden, dass im Gewahrsam der Geheimen Staatspolizei befindliche Gefangene zu toeten seien, um ihre Befreiung durch die alliierten Truppen zu verhindern. Mir ist auch kein Fall zur Kenntnis gelangt, dass solche Gefangene aus diesem Grund tatsaechlich getoetet worden sind. Im Gegensatz dazu erklaere ich Folgendes: Ungefaehr Ende Maerz 1945 wurden~~m~~ bei der Aufrollung einer Widerstandsbewegung etwa 15 Mitglieder dieser Bewegung durch die Staatspolizeistelle Innsbruck festgenommen. Trotz erwiesenem Tatbestand und Gestaendnis der Beteiligten wurden diesslben beim Herannahen der alliierten Truppen auf freien Fuss gesetzt.

Ich versichere an Eidesstatt, dass meine vorstehenden Angaben wahr und richtig sind und von mir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Erklaerung dem Internationalen Militaergerichtshof vorgelegt werden soll. Die Strafbarkeit einer unwahren eidesstattlichen Versicherung ist mir ~~nicht~~ bekannt.

Ludwigsburg, den 12.April 46

Beglaubigt:

(Kramer)
Kriminalinspektor
I.C. 74/II - Gef. Nr. 13095(1040)

H1417 – 0044

Kriminalpolizeiliche Vernehmung.

Gefangener 65

A Zur Person:

Kaden, Albert, geboren am 30.4.1910 in Nassau/Erzgebirge, Kriminalassistent, wohnhaft in Engerode Nr 21 bei Salzgitter, gottgläubig. Gegenwärtig Staatspolizei, Außendienststelle Salzgitter.

B Zur Sache: Zu der Anklage im Nürnberger Prozeß, daß die beamten und Angestellten der Geheimen Staatspolizei Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben sollen, führe ich folgendes an:

Im Außenlager 29 in Watenstedt bei Salzgitter waren neben anderen ausländischen Arbeitskräften auch 150 Ostarbeiter untergebracht. Mit der Aufteilung und Aufgabe der Verpflegung an diese 150 Ostarbeiter waren der Hauptscharführer Ehrmann, wohnhaft in Gebhardshagen/Salzgitter, und 2 weitere Hauptscharführer der Lager, deren Namen mir entfallen sind, beauftragt. Etwa Mitte des Jahres 1943 wurde von den Ostarbeitern auf die Arbeitsstelle Klage darüber geführt, daß sie den Arbeit wegen zu geringer Verpflegungszuteilung nicht mehr ausführen könnten. Die Nachprüfung durch meine Dienststelle ergab, daß der Hauptscharführer Ehrmann und seine beiden Hauptscharführer bereits seit Monaten einen Teil der den Ostarbeitern zustehenden Lebensmittel ihnen entzogen und für sich verbraucht hatten.

Da auf den vom R.S.H.A. herausgegebenen Verfügungen und Anordnungen vor den endgültigen Deportationen nicht hingewiesen wurde, so daß Ostarbeiter als Zeugen ohne Lager auftraten, wurden der Vorfall zur weiteren Entscheidung dem Reichssicherheitshauptamt berichtet. Gegen alle 3 Beschuldigte wurde Unterbringung in einem Konzentrationslager angeordnet und sie auf die Dauer von 1 1/4 Jahre in einem K.Z. untergebracht. Nach Verbüßung wurden sie

Linke

Juni 1944 entlassen.

Ich möchte besonders betonen, daß Ehemann Mitglied der N.S.D.A.P. und Politische Leiter war und von der Gestapo Hausdurchsuchung ohne Ergebnis auf seine Person und Stellung eingestellt wurde.

Ich bin bereit, vorstehende Angaben zu beeiden.

Neumünster, den 9. Juli 1946

Albert Kaden

Vorgelesen:

Albert Kaden

Vorstehende Angaben entsprechen der Tatsache und bin bereit sie zu beschwören. Mir ist bekannt, daß diese eidesstattliche Versicherung zur Vorlage beim internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und daß wissentlich falsche Angaben bestraft werden.

Albert Kaden

Sworn 13 July 46

Lt. Commander USNR

H1417 – 0046

Copy

Jahrgang 65

Eidesstattliche Versicherung.

A. Zur Person:

Kaden Albert, geboren am 30.4.1910 in Nassau / Erzgebirge, Krimminalassistent, wohnhaft in Engerode Nr. 21 bei Salzgitter, gottglaeubig. Geheime Staatspolizei, Aussenstelle Salzgitter.

B. Zur Sache: Zu der Anklage im Nuernberger Prozess, dass die Beamten und Angestellten der Geheimen Staatspolizei Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben sollen, fuehre ich folgendes an:

Zum Auslaenderlager 29 in Altenhagen bei Watenstadt der Reichswerke Salzgitter waren neben anderen auslaendischen Arbeitskraeften auch 150 Ostarbeiter untergebracht. Mit der Aufteilung und Ausgabe der Kaltverpflegung an diese 150 Ostarbeiter waren die Wachfuehrer Oelmann, wohnhaft in Gebhardshagen /Salzgitter, und 2 weitere Wachmaenner des Lagers deren Namen mir entfallen sind, beauftragt. Etwa Mitte des Jahres 1943 wurde von den Ostarbeitern auf der Arbeitsstelle Klage darueber gefuehrt, dass sie die Arbeit wegen zu geringer Verpflegungszuteilung nicht mehr ausfuehren koennten. Die Nachpruefung durch meine Dienststelle ergab, dass der Wachfuehrer Oelmann und seine beiden Wachmaenner bereits seit Monaten einen Teil der den Ostarbeitern zustehenden Lebensmittel diesen entzogen und fuer sich verbraucht hatten.

Da nach den vom RSHA herausgegebenen Bestimmungen ein Strafverfahren von den ordentlichen Gerichten nicht durchgefuehrt werden durfte, in denen Ostarbeiter als Zeuge oder Klaeger auftraten, wurde der Vorfall zur weiteren Entscheidung dem Reichssicherheits

Copy

H1417 – 0047

H1417 - 0048

hauptamt berichtet. Gegen alle 3 Beschuldigte wurde Unterbringung in einem Konzentrationslager angeordnet und sie auf die Dauer von 1 1/4 Jahr in einem KZ untergebracht. Nach Verbuessung wurden sie Ende1944 entlassen.

Ich moechte besonders hierbei erwaehnen, dass Oehlmann Mitglied der NSDAP und Politischer Leiter war und von Geheimen Staatspolizei ohne Ruecksicht auf seine Person und Stellung eingeschritten wurde.

Ich bin bereit vorstehende Angaben zu beeiden.

Staumuehle, den 9.Juli 1946

Albert Kaden.

Beglaubigt:
K u l m

Vorstehende Angaben versichere ich an Eidesstatt und bin bereit sie zu beschwoeren. Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militaergerichtshaof in Nuernberg bestimmt ist und dass unwahre Angaben bestraft werden.

Albert Kaden

sworn 13 July 46
Unterschrift

G.St.B.

Eidesstattliche Versicherung. Gehayer 66

Name: Wellmann, Hermann, geboren am 2.6.09 in Wathlingen/Celle, wohnhaft in Braunschweig, Bonifaciusstr. 9.

Beruf: Kriminalsekretär, gottgläubig, früher evangelisch, freiwilliger Dienstantritt.

Beruf des Vaters: Maurer.

Zur Person: Am 1.10.1930 bin ich als Polizeianwärter auf der Polizeischule Holzminden in Braunschweig eingetreten. Nach 1 jähriger Ausbildung wurde ich zur Schutzpolizei Braunschweig versetzt, welcher ich bis zum Jahre 1939 angehörte. Meine letzte Dienststelle war Revier-Oberwachtmeister. Am 1.3.1939 wurde ich zur Kriminalpolizeistelle Braunschweig einberufen.

Im Jahre 1939 wurde ich, meinem bisherigen Dienstgrad entsprechend, SS-mäßig als SS-Hauptscharführer angegliedert.

Zur Sache: Im Jahre 1942 wurde ich in Braunschweig, Ecke Hamburger Straße, als Kriminalbeamter eingesetzt und in Betrieb genommen. Vorgesetzter war Dienststellenleiter Kriminalkommissar Wolf. Die Dienststelle Braunschweig hatte die Aufgabe, die in Braunschweig und Umgebung befindlichen deutschen und ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen, die ärztliche Behandlung der Patienten hatten, zu überwachen. Die ärztlichen Untersuchungen fanden in den Räumen der Hermann Göring Werke statt. Dort waren die Gesundheits-, Haut- und Lungenpersonal sowie sonstige

Hilfskräfte (Büroangestellte, Krankenschwestern, Ärzte) vernommen, die zunächst auch offensichtlich Angst vor Peters und seinen Anordnungen zu verheimlichen. Fest als ihnen zugesichert wurde, daß Vorschriften ihnen nicht nachteilig angerechnet würden, daß Vorschriften ihnen nicht nachteilig angerechnet würden, daß Vorschriften ihnen nicht nachteilig angerechnet würden

einzelne Tatsache keine rückhaltlose Aufklärung
mehr vermittelt würden.

Ich bin bereit, vorstehende Angaben zu
beeidigen.

Düsseldorf, den 10. Juni 1946.

Hermann Bellmann

H1417 – 0051

Vorgelesen!
Gelesen, genehmigt und
unterschrieben. SS
Es wurde darauf hingewiesen, dass der
Beschuldigte verpflichtet und befugt ist,
alle Angaben und Aussagen vor Gericht
abzugeben und die Verpflichtung hierzu
der Vereidigung gleichsteht.

Düsseldorf, den 9. Juli 46

Schnabel

Sworn 13th July 46
R. Broomfield
Lieut. RA

Copy Lfd Nr. 66

A b s c h r i f t .

Eidesstattliche Versicherung.

Name: W e l l m a n n , Hermann, geb. am 2.6.09 in Wathlingen/Celle, wohnhaft in Braunschweig, Corneniusstr. 9.

Beruf: Kriminalsekretaer, gottglaeubig, frueher evangelisch; freiwilliger Kirchenaustritt.

Beruf des Vaters: Mauerer.

Zur Person: Am 1. 10. 1930 bin ich als Polizeianwaerter auf der Polizeischule Kolzminden in Braunschweig eingetreten. Nach 1 jaehriger Ausbildung wurde ich zur Schutzpolizei Braunschweig versetzt, welcher ich bis zum Jahre 1939 angehoerte. Mein letzter Dienstgrad war Revier-Oberwachtmeister. Am 1. 3. 1939 wurde ich zur Staatspolizeileitstelle Braunschweig einberufen.
Im Jahre 1939 wurde ich, meinem Beamtendienstgrad entsprechend, SS-maessig als SS-Hauptscharfuehrer angeglichen.

Zur Sache: Im Jahre 1942 wurde das in Braunschweig, Egbertstrasse gelegene alte Arbeitsamt als Krankenhaus eingerichtet und in Betrieb genommen. Vorgesehen war dieses Krankenhaus ausschliesslich nur fuer die im Industriegebiet Braunschweig eingesetzten russischen und polnischen Arbeiter und Arbeiterinnen. Die aerztliche Betreuung der Patienten lag n u r in Haenden von russischen Fachaerzten und Aerztinnen, ebenso waren das gesamte Pflege-, Haus- und Kuechenpersonal sowie sonstige Hilfskraefte russische Staatsangehoerige. Die Aerzte unterstanden aufsichtsmaessig in fachlicher Hinsicht lediglich der Aerztekammer Braunschweig. Verwaltungsmaessig unterstand das Krankenhaus der Allgemeinen Ortskrankenkasse Braunschweig, die mit der direkten Verwaltung einen Deutschen, und zwar den Verwaltungs-Obersekretaer Peters, wohnhaft in Braunschweig, Strasse unbekannt, beauftragte. Als Hilfskraft war ihm die deutsche Angestellte Schneider, Ehefrau eines im Einsatz stehenden aktiven Schutzpolizeioffiziers,

H1417 - 0052

H1417 - 0053

beigegeben. Peters war alter Parteigenosse und SA-Obersturmfuehrer.

Dem N.-Referat meiner Dienststelle wurde Ende des Jahres 1944 bekannt, dass seit etwa 1 ½ Jahren bereits den im Krankenhaus untergebrachten Patienten sowohl wie auch den beschaeftigten Aerzten, Pflegepersonal usw. laufend die zustehende Krankenverpflegung durch Peters und die Schneider entzogen wurden. Ebenso wurde der fuer aerztliche Zwecke angelieferte hochprozentige Alkohol gleichfalls von ihnen unterschlagen und zur Herstellung von Schnaps und Likoer verwand. Das Gesamtverhalten des Peters gegenueber den Patienten, Aerzten und Pflegepersonal war derart, dass niemand von ihnen wagte, gegen Peters Anzeige zu erstatten. Wegen seiner Parteistellung fuerchteten sie ausserdem noch persoenliche Nachteile. Um diesem Treiben der beiden Beschuldigten endlich ein Ende zu bereiten, wurden von der Staatspolizei Braunschweig eingehende Ermittlungen gefuehrt. Nach Abschluss derselben wurden eine Anzahl B Belastungszeugen (russische Aerzte, Pflegepersonal, Pfoertner, Hauspersonal usw.) vernommen, die zunaechst aus offensichtlicher Angst vor Peters mit ihren Angaben zurueckhielten. Erst als ihnen zugesichert wurde, dass Nachteile ihnen nicht entstehen wuerden, belasteten sie den Beschuldigten. Erst auf Grund dieser Angaben konnten die beiden Beschuldigten ihrer Straftaten ueberfuehrt werden. Sie wurden festgenommen, legten ein Gestaendnis ab und erhielten Haftbefehl. In der Verhandlung des Sondergerichts Braunschweig im Herbst 1944 wurde Peters zu 3 Jahren und die Schneider zu 9 Monaten Gefaengnis verurteilt. Auf Grund dieses milden Urteils wurde von der Staatspolizeistelle Braunschweig in Erwaegung gezogen, gegen Peters nach Verbuessung der Strafhaft mit Schutzhaft vorzugehen. Diese Massnahme wurde insbesondere fuer erforderlich gehalten, da Peters unter Ausnutzung seines Vorgesetztenverhaeltnisses mehreren Russinnen, die als Krankenschwestern angestellt waren, den Geschlechtsverkehr anbot und in einem Falle sich diesen erzwang.

Von meiner Dienststelle sind, genauso wie im vorstehend geschilderten Fall, eine Anzahl aehnlich gelagerter Vorkommnisse bearbeitet

H1417 - 0054

worden, wo sich Betriebsfuehrer und andere Vorgesetzte unter Ausnutzung ihres Vorgesetztenverhaeltnisses an Russinnen und Polinnen in sittlicher Hinsicht vergingen. Gegen die Beschuldigten wurde mit aller Schaerfe vorgegangen, weiter wurde durch die Staatspolizei bei dem zustaendigen Arbeitsamt veranlasst, dass an einzelne Betriebe keine russischen Arbeiterinnen mehr vermittelt wurden.

Ich bin bereit, vorstehende Angaben zu beeiden.

Staumuehle, den 10. Juni 1946

gez. Hermann W e l l m a n n

Camp V, Compound I,

Betr. Kriegsverbrechen

Formation SS

Es wird hiemit beglaubigt, dass der H. Wellmann vorstehende eidesstattliche Erklaerung abgegeben und die Unterschrift in Gegenwart des Unterzeichneten geleistet hat.

Staumuehle, den 6.7.46

gez. Unterschrift

Sworn 13th July 46

gez. Unterschrift.

Die Uebereinstimmung der Abschrift mit dem Original beglaubige ich hiermit.

(Dr. R. Merkel)
Rechtsanwalt

GStA

Eidesstattliche Versicherung. Seite 67

Name: Hildebrandt, Walter, geboren am 11.3.1909 in Schladen/Goslar, wohnhaft in Braunschweig, Alter Wall/Ring 19a.

Beruf: Kriminalkommissar, gottgläubig, früher mosaisch, freiwillige Dienstmeldung.

Beruf des Vaters: Arbeiter.

Zur Person: Am 1.10.1929 bin ich als Polizeianwärter auf der Polizeischule Holzminden in Braunschweig eingetreten. Nach 1 jähriger Ausbildung wurde ich zur Schutzpolizei Braunschweig versetzt. Dieser gehörte ich bis zum Jahre 1937 an. Mein letzter Dienstgrad war Rottm.-Oberwachtmeister. Am 1.1.1938 wurde ich zur Kriminalpolizei Braunschweig einberufen. Der allgemeinen SS habe ich nicht angehört, ich bin auch nicht meinem Dienstgrad entsprechend SS-mäßig eingegliedert worden.

Zur Sache: Was die Anklage gegen die Tätigkeit und Organisation der ausländischen Zivilbevölkerung zum Arbeitseinsatz und Deutschland betrifft, so ist mir Dienststelle Reichswerke in Watenstedt zur Kenntnis gelangt, daß hiermit die Kriminalpolizei nichts zu tun hatte. Zuständig für die Anwerbung, Betreuung und den Arbeitseinsatz dieser Kräfte waren einzig und allein die Arbeitsämter. Diese befanden sich in allen besetzten Gebieten über Anordnungsstäbe, die vollkommen selbstständig arbeiteten.

Im Zuständigkeitsgebiet der Reichswerke in Watenstedt lag die örtliche Betreuung dieser Arbeitskräfte in den Händen von Treuhändern. Die wenig wertvolle Kleidung

H1417 – 0055

Untersuchung erfolgte in einem Zusammenhang mit den vorgenannten Massnahmen und mit den vorgenannten Mitteln durchgeführt.

Von der Kriminalpolizei wurde gegen Simon ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Tötung, Unterbringung und Verpflegung fremdländischer Arbeitskräfte eingeleitet, das zur Zeit der Kriminalpolizei bekannt ist.

Der Vorgesetzte Behörde Abteilung Reichsbahn leitete auch mit 1000 französischen Zivilarbeitern belegtes Lager. Über ihn wurde in den Jahren 1941 oder 1942 bekannt, dass er gegen die Lagerinsassen bei den geringfügigsten Vorkommnissen oder bei Nichtaufnahme der Arbeit mit Fußtritten vorging. Gegen ihn wurden von der Kriminalpolizei Ermittlungsverfahren eingeleitet und nach Abschluss derselben der Beschuldigte festgenommen und Haftbefehl gegen ihn erlassen. Die amtlichen Feststellungen wurden Abteilung von Amtsgericht Braunschweig wegen Körperverletzung zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.

Ich bin bereit, vorstehende Angaben zu beeiden.

Braunschweig, den 10. Juni 1946

Walter Schlesinger

sworn 13 July 46

Lieutenant

Copy

Gestapo 67

Auszugsweise Abschrift der eidesstattlichen Versicherung

Walter H i l d e b r a n d t.

Name: H i l d e b r a n d t, Walter, geboren am 11.3.1909 in Schladen/Goslar, wohnhaft in Braunschweig, Alter Wiekring 19a.

Beruf: Kriminalsekretaer, gottglaeubig, frueher evangelisch, freiwilliger Kirchenaustritt.

Beruf des Vaters:

Arbeiter.

Zur Person:

Am 1.10.1929 bin ich als Polizeianwaerter auf der Polizeischule Holzminden in Braunschweig eingetreten. Nach 1jaehriger Ausbildung wurde ich zur Schutzpolizei Braunschweig versetzt. Dieser gehoerte ich bis zum Jahre 1937 an. Mein letzter Dienstgrad war Revier-Oberwachtmeister. Am 1.1.1938 wurde ich zur Staatspolizeistelle Braunschweig einberufen. Der allgemeinen SS habe ich nicht angehoert, ich bin auch nicht meinem Beamtendienstgrad entsprechend SS-maessig angeglichen worden.

Zur Sache:

Was die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und zwar die Deportation der auslaendischen Zivilbevoelkerung zum Arbeitseinsatz nach Deutschland betrifft, so ist mir dienstlich bei dem grossen Auslaendereinsatz im Gebiet der Reichswerke in Watenstedt zur Kenntnis gelangt, dass hiermit die Staatspolizei nichts zu tun hatte. Zustaendig fuer die Anwerbung, Verschickung und den Arbeitseinsatz dieser Kraefte waren einzig und allein die Arbeitsaemter. Diese Behoerden haetten in allen besetzten ihre Erfassungsstaebe, die vollkommen selbstaendig arbeiten.

Im Industriegebiet der Reichswerke in Watenstedt lag die aerztliche Betreuung dieser Arbeitskraefte in den Haenden von Fachaerzten. Die noetig werdende klinische Unterbringung erfolgte in

H1417 - 0057

H1417 – 0058

einem eigens zu diesem Zwecke errichteten und mit den modernsten medizinischen Mitteln ausgestatteten Kra nkenhause.
Von der Staatspolizei wurde gegen Firmen im Industriegebiet Watenstedt mit aller Schaerfe vorgegegangen, wenn sie sich hinsichtlich der Betreuung, Unterbringung und Verpflegung dieser auslaendischen Arbeitskraefte etwas zu Schulden kommen liessen und dieses zur Kenntnis der Staatspolizei gelangte.....
Ich bin bereit, vorstehende Angaben zu beeiden.
Staumuehle, den 1o.Juni 1946.

gez.Walter Hildebrandt.

Sworn, 13.Juli 1946
Unterschrift: unleserlich
Major.

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender auszugsweiser Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 25.Juli 1946.

Rechtsanwalt :

Seite 68

K l ü t i n g , Willi
Lg.Nr.: 36 lo 57

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Willi K l ü t i n g , geb. am 11. 4. 12 in Barmen, Kriminal-Assistent, z.Zt. im Internierungslager Westertimke, gebe nachstehende eidesstattliche Erklärung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg zur Vorlage bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

Ich gehörte selbst niemals der Geheimen Staatspolizei an, habe aber von Kameraden im Lager u.a. gehört, dass im Nürnberger Prozess die Geheime Staatspolizei beschuldigt sei, an der Ergreifung und Plünderung von ausländischem und privaten Eigentum teilgenommen zu haben. Als Beamter der Kriminalpolizei, der in Holland eingesetzt war, weiss ich einmal, dass ganz allgemein schärfstens gegen Eigentumsdelikte eingeschritten wurde und dass sich dort Banden und Gruppen aus Angehörigen der Niederländischen SS und aus deutschen Deserteuren gebildet hatten, die, mit der Behauptung Beamte der Sicherheitspolizei zu sein, plünderten und unberechtigte Beschlagnahmen durchführten. Ich habe selbst in Amsterdam außer den Einzelfällen drei Fälle behandelt von Gruppen zu je 12 - 16 Täter, die auf diese Weise den Namen der Sicherheitspolizei missbrauchten.

Westertimke, den 29 April 1946. W. Klütting

Die Richtigkeit der Unterschrift wird bestätigt:

Westertimke, den 30. April 1946.
Milag Camp - Westertimke
Deutsche Lagerleitung

H1417 – 0059

Gottyr 69

W e n z e l , Kurt
Lg.Nr. 35 65 31.

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Kurt W e n z e l , geb.am 16.8.01 zu Groß-Watschkirs, Krs.Dirschau, Kriminal-Obersekretär, z.Zt. im Internierungslager Westertimke, gebe nachstehende eidesstattliche Erklärung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

Ich bin im Jahre 1920 in die Schutzpolizei eingetreten und 1932 Kriminalbeamter bei der Kriminalpolizei in Berlin geworden. 1934 wurde ich zu meiner Überraschung und gegen meinen Willen (ich protestierte vergeblich) zur dortigen Geheimen Staatspolizei versetzt, obwohl ich nicht Mitglied der NSDAP. war. 1935 erfolgte meine Versetzung zur Staatspolizei nach Hildesheim, die s.Zt. eingerichtet wurde und wo ich bis Frühjahr 1945 beschäftigt war.

Im Jahre 1937 trat ich auf Grund der allgemein bekannten Aufforderung in die NSDAP. ein. Mein sowie der Kircheaustritt weiterer Kameraden der Dienststelle Hildesheim erfolgte 1937 oder 1938 auf Verlangen des Inspekteuers der Sipo und SD in Braunschweig .

Bei der Stapo Hildesheim habe ich in den Sachgebieten Bekämpfung des Marxismus und Kommunismus, sowie Strafsachen aller Art gegen Angehörige der Partei und ihrer Gliederungen sowie sonstige Delikte krimineller Art mit politischem Einschlag bezw. politische Delikte mit kriminellem Einschlag bearbeitet, darunter Sittlichkeitsdelikte, Betrügereien und anderes mehr.

Am 15.5.1941 erhielten die Angehörigen der Dienststelle Hildesheim den Bescheid, daß sie am Sonntag,den 18.5.1941 sich in Düben, Kreis Bitterfeld, zur Beteiligung an einem Sportkursus einzufinden hätten. Bis auf die Kranken und älteren Beamten wurden fast sämtliche Beamte des Außendienstes zu diesem angeblichen Kursus entsandt. Zu unserer allgemeinen Überraschung wurden wir sofort bei unserer Ankunft in Düben und Schmiedeberg in SS-Uniformen eingekleidet und später im Exerzieren, Gelände- und Waffendienst ausgebildet. Ich selbst wurde rangmäßig als SS-Untersturmführer eingekleidet und bei Aufteilung der Beamten der Einsatzgruppe D, Einsatzkommando 12 zugeteilt. Als dann der Einsatz begann, war keiner der Angehörigen der Formation mit den Aufgaben, die uns bevorstanden, vertraut. Durchweg waren wir völlig davon überrascht, als am 22.6.1941 der Angriffskrieg gegen Rußland erfolgte.

Bei der Einsatzgruppe D und dem E.K. 12 wurde ich mit Verpflegungs- und Wirtschaftssachen betraut, weil allgemein angenommen wurde, daß ich Verwaltungsbeamter sei. In dieser Stellung habe ich bis 1942 im August gewirkt, wo ich dann auf Grund innerer Krankheiten in das Lazarett eingeliefert wurde.

H1417 – 0060

H1417 - 0061

Die einzelnen Einsatzgruppen, sowie Einsatzkommandos waren kompinierte Einheiten und setzten sich aus Schutzpolizei- und Waffen-SS-Kommandos, SD, Kriminalpolizei- und Staatspolizei-Angehörigen zusammen. Die Zahl der Staatspolizeibeamten umfaßte im höchsten Falle ca. 10%. Sie wurden in Rußland auch auf Grund ihrer besonderen Vorbildung fast ausschließlich mit Vernehmungsangelegenheiten beschäftigt. Die Schutzpolizei- und Waffen-SS-Kommandos waren als Waffenschutz bei evtl. Überfällen gedacht und dieserhalb entsprechend ausgerüstet. Kriminalpolizeibeamten wurden ebenfalls zu Vernehmungen herangezogen, während die SD-Angehörigen, die sich hauptsächlich aus SS-Führern, vom SS-Untersturmführer aufwärts, zusammensetzten, mit jeweiligen Aufträgen bedacht wurden.

In der Ukraine und im Kaukasus stattgefundene Festnahmen von Juden erfolgten m.W. unter dem Vorwand von Umsiedlungen. Niemand hatte Kenntnis von der Absicht erfolgter Tötungen, wie sie nunmehr durch Presse und Rundfunk bekannt geworden sind.

Die übrigen Anklagepunkte gegen die Geheime Staatspolizei im Nürnberger Prozeß sind mir durch die Verteidung zugänglich gemacht worden. Ich kann nur versichern, daß mir Tatbestände in diesem Ausmaße niemals bekannt geworden sind. Was z.B. Konzentrationslager anbelangt, so haben weder meine Kameraden noch ich ein solches betreten. Nach dem über diese Lager viele Gerüchte umgegangen sind, habe ich mich persönlich bemüht, mir durch entlassene Häftlinge, welche ich nach ihrer Entlassung aus dem KL. durch die Arbeitsämter im Arbeitsprozeß unterzubringen hatte, ein Bild zu verschaffen. Die Auskünfte von den entlassenen Häftlingen waren verschiedener Art. Manche erklärten, daß es ihnen gut gegangen sei, andere wiederum gaben an, daß sie bei ihrer Entlassung zur besonderen Schweigepflicht verpflichtet worden wären und darüber zu keinem Menschen sprechen würden.

Im übrigen war es Gepflogenheit der Staatspolizei auf Grund der strengen Befehle nur über die dienstlichen Dinge zu sprechen, die einem persönlich zur Bearbeitung übertragen waren, bezw. angingen.

Was die Behaptung der Anklage anbelangt, daß die Geheime Staatspolizei an der Ergreifung und Plünderung von ausländigem Privat- oder Staatseigentum beteiligt sei, so kann ich im Gegenteil versichern, daß dagegen, wie ich durch die wiederholten Veröffentlichungen und dienstlichen Bearbeitungen weiß, mit schweren Strafen eingeschritten worden ist.

So wurde u.a. gegen den Sturmbannführer Noske 1942 ein Ermittlungsverfahren geführt, weil dieser sich angeblich Bilder aus einem Museum in Nikolajew angeeignet hatte. Über den Ausgang dieses Verfahrens ist mir nichts bekannt geworden.

Ich weiß, daß gegen den Kriminalsekretär Tempel der Stapo Hildesheim im Jahre 1944 ein Strafverfahren wegen Bereicherung an jüdischem Vermögen bei dem SS- und Polizeigericht in Wien schwebte. Er selbst befand sich längere Zeit in Wien in Haft. Ob und inwieweit das Verfahren auf Grund der Kriegsereignisse im Osten zur Durchführung gekommen ist, weiß ich nicht.

Gegen den SS-Hauptsturmführer und Ehrenzeicheträger Hans Keller-

H1417 - 0062

mann aus Bodenburg, Kreis Hildesheim, habe ich persönlich mehrere Strafverfahren durchführen müssen, weil dieser sich in seiner Eigenschaft als Lagerkommandant des Konzentrationslagers Szebnic bei Krakau widerrechtlich Gold- und Silberwaren, Stoffe, Leder und andere Dinge angeeignet hat, die als Beweisstücke später an das Oberste SS- und Polizeigericht in München übersandt worden sind. Kellermann selbst wurde in einem Strafverfahren zu 5 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust bestraft, über den Ausgang weiterer Strafverfahren ist mir nichts mehr bekannt geworden.

Es wurde auch gegen Beamte wegen Gefangenenmißhandlung und Überschreitung der Amtsbefugnisse mit schärfsten Strafen eingeschritten. So ist mir bekannt, daß in Stettin 1934 verschiedene Beamte mit erheblichen Freiheitsstrafen bestraft worden sind. In Berlin wurden von der Stapoleitstelle im Frühjahr 1935 , als ich noch dort anwesend war, ein Kriminalkommissar von Schendel mit 3 weiteren Beamten festgenommen und in das Gerichtsgefängnis zur Untersuchungshaft gebracht. Durch meine spätere Versetzung zur Stapo Hildesheim im Oktober 1935 habe ich über den Ausgang dieser Angelegenheit keine Kenntnis mehr erhalten.

Es ist mir ferner bekannt geworden, daß gegen einen ehemaligen Kameraden (Krim.Sekr.Kurt Klier) der Stapoleit Berlin ein Strafverfahren wegen Verfehlungen in Polen durchgeführt worden sein soll, wobei er zum Tode verurteilt wurde. Ob und inwieweit dieses vom Hörensagen gehörte Gerücht den Tatsachen entspricht, weiß ich nicht.

Ich erkläre, daß ich mich niemals weder an der Planung noch an der Ausführung von Kriegsverbrachen beteiligt habe, wie sie im Nürnberger Prozeß angeklagt sind.

Westertimke, den 30.April 1946.

Die Richtigkeit der Unterschrift wird bestätigt:

Westertimke, den 30.April 1946.

Milag Camp - Westertimke
Deutsche Lagerleitung

C I Camp 91 Darmstadt

Gestapo 70 467

Darmstadt, den 1. Mai 1946.

S E I D E L , Rudolf geb. 4.4.1908 in Berlin-Schöneberg.
SS-Sturmbannführer im SD, Int.Nr. 31 G 5331535,
wohnhaft: Berlin-Schmargendorf,
Auguste-Viktoriastrasse 53 a

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit bei Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eides statt :

Betr.: SS-Dienstgradangleichung und Uniformträger bei der Sicherheitspolizei (Stapo und Kripo) und dem SD.

Da hinsichtlich der Durchführung der SS-Dienstgradangleichung und des Begriffes "Uniformträger" sowohl bei verschiedenen Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD selbst als auch beim CIC immer noch Unklarheit besteht, gebe ich hierzu auf Grund meiner langjährigen Tätigkeit und Erfahrung als Personalbearbeiter im RSHA folgende Erläuterung :

1. SS-Dienstgradangleichung in der Sicherheitspolizei und d. SD

Nach dem SS-Dienstgradangleichungs-Erlass des Chefs der Sipo und des SD vom 18.3.38, sowie dem Zusatzerlass vom 1.7.41, konnten Angehörige der Sicherheitspolizei (Stapo und Kripo) in die SS übernommen und gleichzeitig nach erfolgter Übernahme zu einem ihrem Beamtendienstgrad bezw. ihrer Gehaltsstufe (bei Kriminalangestellten) entsprechenden SS-Dienstgrad befördert werden; Voraussetzung für die Übernahme war die volle rassische und körperliche Eignung. Fernerhin mussten für die SS-Aufnahme ein sogenannter "SS-Aufnahme-und Verpflichtungsschein", SS-Untersuchungsbogen, RUS-Fragebogen, sowie verschiedene andere Formulare ausgefüllt werden. Eine weitere Voraussetzung für die Aufnahme in die SS war die Erbringung des Nachweises der arischen Abstammung,

H1417 - 0063

H1417 – 0064

Abstammung, sowie die Benennung von 2 Bürgen, von denen einer SS-Angehöriger sein muss. Nach erfolgter Ueberprüfung aller dieser Unterlagen durch das SS-Personalhauptamt und SS- Rasse- und Siedlungs ("RuS")Hauptamt, sowie durchgeführter positiver ärztlicher und rassischer Musterung erfolgte die Aufnahme in die SS, die durch Ueberreichung des SS-Ausweises, mit SS-Nummer, sowie der Beförderungsurkunde (lt. Dienstgradangleichungserlass) dokumentiert wurde. Der Betreffende war somit SS-Angehöriger im SD auf Grund der SS-mässiger Rangangleichung an seinen Beamtendienstgrad bezw. an seine Gehaltsstufe, jedoch nicht Mitglied der Allgemeinen SS . Seine weitere SS-mässige Beförderung war abhängig von seiner beamtenmässigen Beförderung .

2. Uniformträger in der Sicherheitspolizei und dem SD.

Zu Beginn des Krieges und teilweise schon zum Zeitpunkt der Besetzung Oesterreichs wurden verschiedene Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD in den von Deutschland besetzten Gebieten zur Wahrnehmung sicherheitspolizeilicher und nachrichtendienstlicher Aufgaben eingesetzt. Bei diesen Einsätzen war es aus dienstlichen Gründen unbedingt notwendig, dass die betreffenden Sipo- und SD-Angehörigen uniformiert wurden, auch wenn sie nicht der SS angehörten. Die zum Einsatz abgeordneten Beamten bezw. Angestellten erhielten als Nicht-SS-Angehörige einen "Vorläufigen SS-Ausweis und späterhin lt. Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 1.4.1940 nach erfolgter Einziehung der "Vorläufigen SS-Ausweise" einen "grünen Uniformaus-

H1417 - 0065

"grünen Uniformausweis", der sie für die Dauer des Einsatzes in Verbindung mit dem roten Dienstausweis der Sipo bezw. SD zum Tragen der feldgrauen Uniform der Sipo und des SD mit den SS-Dienstgradabzeichen, jedoch einen Dienstgrad niedriger als im Dienstgradangleichungserlass vorgesehen, berechtigte. Man muss also hier im Gegensatz zu den bereits in die SS übernommenen Angehörigen der Sipo und des SD diese Personengruppe als "Uniformträger" mit Einkleidungsdienstgrad bezeichnen. Die Betroffenden mussten fernerhin bei Aushändigung des Uniformausweises eine Empfangsbescheinigung und Erklärung zum Uniformausweis unterschreiben, aus der/ hervorging, dass sie auf Grund der Aushändigung des Uniformausweises keinen Anspruch auf diesen Dienstgrad oder auf die Aufnahme in die SS (SD) erheben konnten. Die Erklärung besagte weiterhin, dass der Uniformausweis und die feldgraue Uniform der Sipo nach Beendigung der Abkommandierung z Einsatz bei der zuständigen Heimatdienststelle zurückzugeben wären. Ein Muster des Uniformausweises (Originalfarbe Grün) sowie der Empfangsbescheinigung und Erklärung zum Uniformausweis werden anliegend beigefügt.

Es muss zur vollständigen Klarstellung nochmals ausdrücklich darauf verwiesen werden, dass die Uniformträger der Sipo und des SD, das heisst also, die Inhaber des "grünen Uniformausweises" niemals als SS-Angehörige bezeichnet werden können.

Ab August 1944 wurden auch die bei den Heimatdienststellen im Reich tätigen Angehörigen der Sipo u.d.SD teilweise eingekleidet und mit Uniformausweisen versehen, sofern dies aus dienstlichen Gründen notwendig war.

Es wird gebeten, diese Ausarbeitung auch dem CIC des IC 91 zur Information vorzulegen.

Rudolf Fritsch

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 5.VII.46
MARTIN H. WEIK
LT. INF.

H1417 – 0066

Uniformausweis-Nr.....

Der..(Angestellte,Krim.Assistent,Pol.Inspektor)

.(Name)..... (Vorname)....

geb.am;..... in.....

ist berechtigt, in Verbindung mit dem roten Dienstausweis die feldgraue Uniform der Sicherheitspolizei und des SD mit den Dienstgradabzeichen eines SS-.(Dienstgrad)....zu tragen.

Der Chef
Inspekteur
Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

(Dienstsiegel)

I.A.
(Unterschrift)
SS-.(Dienstgrad).

H1417 – 0067

Muster.

Empfangsbescheinigung und Erklärung zum Uniformausweis Nr....

(Name) _____ (Vorname) _____

Dienststellung: _____ (Pol.Inspektor)

Heimatdienststelle:

Kommandiert zum: (Inspekteur, Befehlshaber....)

Unterzeichneter bestätigt hiermit den Empfang des Uniformausweises Nr..... mit dem Dienstgrad: SS.....

Es ist mir bekannt, dass ich auf Grund des Uniformausweises keinen Anspruch auf diesen Dienstgrad oder auf die Aufnahme in die SS (SD) erheben kann.

Ferner ist mir bekannt, dass ich den Uniformausweis nach Beendigung meiner Abkommandierung zum Einsatz und die feldgraue Uniform der Sicherheitspolizei und des SD bei der zuständigen Heimatdienststelle des Inspekteurs bezw. Befehlshaberrs der Sicherheitspolizei und des SD zurückzugeben habe.

(Ort) _____, den _____

_____

(Unterschrift)

H-1417

Folder No.: 4

Gestapo-Affidavits 51 - 70
Filed August 19, 1946

Gestapo Affidavit 51-70

H1417-0068